



# Waldbrände



5.06

Merkblatt für die Feuerwehren Bayerns

Stand: 04/2003

# Inhaltsverzeichnis

---

## I. Waldbrände

1. Einleitung .....	3
2. Waldbrandgefahr .....	3
3. Waldbrandarten .....	6
4. Brandausdehnung .....	8
5. Vorbeugende Maßnahmen .....	9
6. Vorbereitung der Waldbrandbekämpfung .....	9
7. Waldbranderkennung und Waldbrandmeldung .....	12
8. Waldbrandbekämpfung .....	13
9. Berichte .....	23

## II. Richtlinien zur Waldbrandabwehr

1. Maßnahmen zur Waldbrandabwehr .....	24
2. Vorbereitung der Abwehr und Bekämpfung von Waldbränden .....	25
3. Besondere Maßnahmen bei erhöhter Waldbrandgefahr .....	28
4. Maßnahmen bei Waldbränden .....	29
5. Einsatzkosten .....	30
6. Beratung zur Waldbrandvorbeugung im Privat- und Körperschaftswald .....	30
7. In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten .....	30

## III. Anhang

<b>Anlage 1</b> Standorte und Alarmierung der Löschwasser-Außenlast- behälter für Hubschrauber .....	31
<b>Anlage 2</b> Strafgesetzbuch (StGB) (Auszüge) .....	33
<b>Anlage 3</b> Waldgesetz für Bayern (BayWaldG) (Auszüge) .....	35
<b>Anlage 4</b> Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFWG) (Auszüge) .....	37
<b>Anlage 5</b> Bayerisches Katastrophenschutzgesetz (BayKSG) (Auszüge) .....	40
<b>Anlage 6</b> Verordnung über die Verhütung von Bränden (VVB) (Auszüge) .....	41
<b>Anlage 7</b> Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb zugelassener Beseitigungsanlagen (PflAbfV) (Auszüge) .....	42
<b>Anlage 8</b> Durchsagen über den Rundfunk (Hörfunk und Fernsehen) bei Katastrophen, ähnlichen allgemeinen Gefahren und bei Sirenenfehlauslösungen (Auszüge) .....	45

# I. Waldbrände

*Dieses Merkblatt fasst die wichtigen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen und brand-schutztechnischen Empfehlungen zusammen und soll als Ausbildungsunterlage und als Hilfe bei Übungen und Einsätzen dienen.*

## Änderungen

Gegenüber dem Merkblatt Stand 05/2002 wurden folgende wesentliche Änderungen eingearbeitet

- Im Abschnitt I, Nr. 1 wurde darauf hingewiesen, dass Fahrlässigkeit und Brandstiftung gleichermaßen Ursachenschwerpunkte für Waldbrände sind
- Im Abschnitt I, Nr. 2 wurde der neue Unterpunkt „2.1 Menschliche Aktivitäten“ eingefügt. Weitere Unterpunkte haben sich entsprechend verschoben
- Die Anlage 1 im Anhang wurde aktualisiert
- Die Anlagen 2 bis 8 wurden auf Aktualität überprüft und die Quellangaben entsprechend berichtigt

## 1. Einleitung

Durch Waldbrände werden jährlich erhebliche Werte vernichtet und die Lebensgemeinschaft Wald empfindlich gestört. Außerdem stellen Waldbrände die immateriellen Leistungen des Waldes für die Gesellschaft, wie die Schutz- und Erholungsfunktion, örtlich in Frage. Über diese Schäden hinaus sind Waldbrände eine große latente Bedrohung für die Wälder in Bayern, da sich unter ungünstigen Umständen selbst kleinste Brandherde zu Großbränden ausweiten können.

Dank der ständig verbesserten Ausbildung und Ausrüstung der Feuerwehren Bayerns ist es gelungen, Waldbrände von katastrophalem Ausmaß zu vermeiden. Der Erhalt und die weitere Verbesserung des hohen Standes des Abwehrenden Brandschutzes bleibt jedoch nach wie vor eine der zentralen Aufgaben im Bereich der Waldbrandbekämpfung.

Bei den Waldbrandursachen fällt auf, dass Waldbrände überwiegend durch den Menschen ausgelöst werden. Natürliche Brandursachen, Blitzschlag oder Selbstentzündung bei Moorbränden, sind äußerst selten. Als Ursachenschwerpunkte kommen „Fahrlässigkeit“ und „Brandstiftung“ gleichermaßen vor. Der Aufklärung der Bevölkerung sollte deshalb bei den vorbeugenden Maßnahmen eine verstärkte Rolle beigemessen werden.

## 2. Waldbrandgefahr

Mit zunehmendem Feuchtigkeitsgehalt und durch Fehlen von trockenem brennbarem Material verringert sich die Waldbrandgefährdung. Umgekehrt ist bei anhaltender Trockenheit und höherem Anteil an trockenem oder abgestorbenem Pflanzenmaterial die Waldbrandwahrscheinlichkeit höher.

Die klimatischen sowie die tages- und jahreszeitlichen Bedingungen schaffen die Voraussetzungen für die Entstehung und Ausbreitung von Waldbränden.

Die Struktur des Waldbestandes kann die Waldbrandentstehung zusätzlich begünstigen. Durch entsprechende waldbauliche vorbeugende Maßnahmen (v. a. standortgemäße Mischwälder) ist es möglich, zumindest langfristig die Waldbrandgefährdung herabzusetzen.

Aufgrund der Erfahrungswerte lässt sich die nachfolgende Gefährdungsanalyse für Waldbrände darstellen.

## **2.1 Menschliche Aktivitäten**

Art und Umfang menschlicher Aktivitäten wirken sich maßgeblich auf das Waldbrandrisiko aus.

Relative Gefahrenschwerpunkte stellen deshalb Flächen dar,

- die intensiv für Erholungszwecke genutzt werden (z. B. wilde Grill- oder Lagerfeuer)
- auf denen PKW's abgestellt werden (z. B. Entzündung von trockenem Gras)
- die an Verkehrswegen liegen (z. B. weggeworfene Zigarettenkippen)

Die Waldbrandgefahr kann hier saisonale oder witterungsabhängige Spitzen aufweisen oder durch Veranstaltungen (z. B. „Waldfest“) ausgelöst werden.

## **2.2 Klima und Witterung**

Die Waldbrandgefahr steigt mit

- zunehmendem und anhaltendem Niederschlagsmangel
- abnehmender Bodenfeuchtigkeit  
(Beginn der Gefahr ab 15 % Wassergehalt im Boden)
- abnehmender Luftfeuchtigkeit  
(bei weniger als 50 % Luftfeuchtigkeit steigt die Gefahr stark)
- langanhaltenden hohen Lufttemperaturen  
(kurzfristige Extremwerte sind jedoch meist ohne Einfluss)
- zunehmender Sonnenscheindauer  
(mehr als 8 Stunden/Tag erhöhen die Gefahr)
- trockenem Wind

Besondere Gefahr besteht beim Abbau von Hochdruckwetterlagen (fallender Luftdruck bei Übergangswetterlagen mit auffrischenden trockenen Winden aus Ost und Nord). Begünstigt wird das Entstehen von Waldbränden durch mittlere Windstärken (Stärke 2 bis 5).

## 2.3 Tageszeit

Beginn der Gefahr etwa ab 10.00 Uhr, Höhepunkt zwischen 12.00 Uhr und 16.00 Uhr, wieder absinkend bis etwa 18.00 Uhr. <sup>1)</sup>

## 2.4 Jahreszeit

Die Waldbrandgefahr ist stark von der Jahreszeit abhängig:

sehr große Gefahr	Mitte März bis Anfang Mai (winterdürre Bodenvegetation)
große Gefahr	Ende Juni bis Ende August (Sommerdürre, Gefahr der Ausweitung zur Katastrophe am größten)
mäßige Gefahr	Ende Mai und Juni
geringe Gefahr	September und Oktober
kaum Gefahr	November bis Februar

Mit zunehmendem Niederschlagsmangel können sich jahreszeitliche Verschiebungen ergeben.

## 2.5 Bestockung und Waldbestand

sehr gefährdet:	Nadelholzkulturen und jüngere Nadelholzbestände bis ca. 40 Jahre, sehr dichtstehend (unter 1 m Abstand), keine Mischung, viel trockenes oder abgestorbenes Material: hoher Anteil von brennbarem Pflanzenmaterial (trockenes Gras usw.) auf dem Boden; geringe Zugänglichkeit der Bestände; trockene, sandige Standorte
gefährdet:	Mittelalte Nadelholzbestände, wenn trockenes oder abgestorbenes Material vorhanden, bei relativ hohem Dichtstand, Nadelholzkulturen mit wenig dürrem Material am Boden und eingeschränkter Zugänglichkeit
wenig gefährdet:	Mittelalte Nadelholzbestände mit beigemischttem Laubholz; bei Vergrasung und Verkrautung nur im Frühjahr
gering gefährdet:	Nadel- und Laubholz ohne Bodenflora oder mit geringer Bodenvegetation; Laubholzunterstand im Sommer; bei Feuchtstandorten; bei guter Zugänglichkeit

Nadelwälder sind insgesamt deutlich gefährdeter als Laubwälder (letztere nur vor Laubausbruch). Am meisten gefährdet sind reine Kiefernwälder.

---

<sup>1)</sup> Bei Sommerzeit: + 1 Std.

## 2.6 Bodenvegetation

Dürre Bodenvegetation bzw. Bodenbedeckung begünstigt maßgebend die Entstehung von Waldbränden (Bodenfeuer) und deren Ausbreitung. Das Verhindern von Grasdecken ist deshalb eine wichtige waldbauliche Aufgabe.

sehr gefährdet:                               dürres Gras, trockenes Reisig  
gefährdet:                                       dürerer Farn, Heide, Heidelbeere

## 3. Waldbrandarten

### 3.1 Bodenfeuer

Bodenfeuer (auch Lauffeuer genannt) ist die häufigste Art des Waldbrandes. Es entsteht durch unmittelbare Einwirkung einer Zündquelle (Tabakreste, Grillfeuer, Abbrennen von Feldern usw.). Fast jeder Waldbrand beginnt als Bodenfeuer!

Charakteristik:                               Verbrennen der Bodenvegetation, des Bodenmaterials (Reisig, Streu) sowie des Materials, welches Bodenschluss hat (Kulturen, Dickungen)

Ausbreitung:                                 Wind- und geländeabhängig, elliptische Ausbreitung mit dem Wind  
In Hanglagen rascheres Fortschreiten hangaufwärts  
Mit voller Kraft brennt nur der Saum; auf der Brandfläche Nachbrennen stärkeren Materials.

Entwicklungsgeschwindigkeit:        Feuergeschwindigkeit in der Regel weniger als 500 m/Std.  
Maximalgeschwindigkeit 1 km/Std.

### 3.2 Kronen- und Vollfeuer

Charakteristik:                               Vollfeuer ist gleichzeitiges Boden- und Kronenfeuer, große Hitzeentwicklung, eigene Thermik

Ausbreitung:                                 Kronenfeuer ist meist etwas schneller als Bodenfeuer allein. Vom Bodenfeuer abhängig. Ohne Bodenfeuer kein anhaltendes Kronenfeuer, jedoch kann das Kronenfeuer zeitweise vorausseilen, zu Boden schlagen und Bodenfeuer vorweg entzünden. Sonstige Ausbreitung wie beim Bodenfeuer.

Entwicklungsgeschwindigkeit:        Durch Überspringen von brandfreien, selbst verhältnismäßig breiten Streifen am Boden rasches Fortschreiten möglich, bis 7 km/Std.

### 3.3 Erdfeuer

Erdfeuer ist seltener als die bisher beschriebenen Feuerarten. Es entsteht aus Bodenfeuer, überwiegend in Mooregebieten.

Charakteristik:	Verbrennen von Material unter der Bodendecke. Mehr Glimmen als Brennen. Meist nur schwache Rauchentwicklung. Gefahr der Entwicklung zu Bodenfeuer bzw. Wiederaufleben von Bodenfeuern. Löschen sehr schwierig.
Ausbreitung:	Sehr langsam, je nach Bodenart oft nur einige Meter je Tag. Unabhängig vom Wind, kreisförmig nach allen Seiten.
Entwicklungsgeschwindigkeit:	Sehr gering, nahezu „stehender“ Brand

### 3.4 Stammfeuer

Stammfeuer ist noch seltener als Erdfeuer. Es entsteht durch unmittelbare Einwirkung einer Zündquelle.

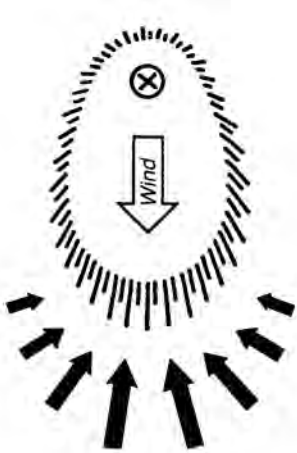
Charakteristik:	Auf Einzelstämme beschränkt. Brandablauf meist im Innern hohler Stämme. Nicht zu verwechseln mit Nachbrennen von Stämmen nach Vollfeuern, Schaden (materiell) meist gering, aber Gefahr der Weiterentwicklung zu Bodenfeuer. Leicht zu löschen.
Ausbreitung:	Auf Einzelstämme beschränkt
Entwicklungsgeschwindigkeit:	Gering

### 3.5 Flugfeuer

Flugfeuer entsteht sekundär aus Kronen- und Vollfeuer. Es tritt besonders häufig bei stärkerem Wind und bei großer Hitzeentwicklung auf.

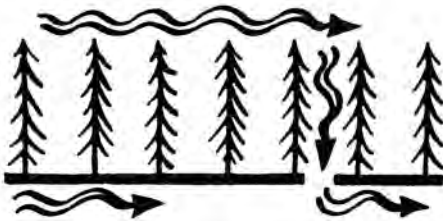
Charakteristik:	Beschleunigt die Ausbreitung von Boden- und Kronenfeuer. Sehr gefährlich wegen Brandausdehnung und -beschleunigung durch Zusammenlaufen der Einzelbrände. Kann große Entfernungen überspringen, insbesondere bei Vollfeuer, bis zu etwa 300 m.
Ausbreitung:	Wie Bodenfeuer, bei vielen Einzelflugfeuern besonders rasche Ausbreitung auch gegen den Wind und Zusammenlaufen der Einzelfeuer.
Entwicklungsgeschwindigkeit:	Im wesentlichen von der Windstärke und vom thermischen Auftrieb des Waldbrandes abhängig.

## 4. Brandausdehnung



Boden- und Kronenfeuer breiten sich bei stetigem Wind aus gleicher Richtung nicht etwa als „Feuerwalze“, sondern in Ellipsenform aus. Verschiedenartiges Brandgut und Hindernisse können die Form dieser „Ausdehnungsellipse“ beeinflussen. Beachte: Ausdehnungsneigung, wenn auch wesentlich geringer, auch gegen Windrichtung!

Schwerpunkte der Brandbekämpfung sind dort, wo sich der Waldbrand am schnellsten ausbreitet.



Kronenfeuer kann Bodenfeuer vorausseilen und wieder „herunterfallen“. Auf die Dauer kein Kronenfeuer ohne Bodenfeuer.



Ausdehnungsrichtung bei Hängen bergauf.

Ab Steinschlagwinkel Ausdehnung auch bergab möglich.



## **5. Vorbeugende Maßnahmen**

### **5.1 Aufklärung der Bevölkerung**

Die Aufklärung der Bevölkerung über den Schutz des Waldes vor Brandgefahr ist auch Aufgabe der Forstbehörden (vgl. Abschnitt II „Richtlinien zur Waldbrandabwehr“ Nr. 1.1 und 3.2).

### **5.2 Waldbauliche vorbeugende Maßnahmen**

Die Waldbrandgefährdung ist wesentlich von der Struktur des Waldbestandes abhängig. Eine der klassischen Maßnahmen des waldbaulichen Vorbeugenden Brandschutzes ist das Anlegen von Feuerschutzstreifen (vgl. Abschn. II Nr. 1.2) aus schwer brennbaren Baumarten. Aufgrund der Verbesserung der Standorte verliert jedoch diese Maßnahme zunehmend an Bedeutung. Die Verringerung der Waldbrandgefahr in Kiefernbeständen wird vielmehr durch das Einbringen von Laubbäumen im Zuge der regulären Verjüngung des Voranbaues und des Unterbaues drastisch herabgesetzt.

## **6. Vorbereitung der Waldbrandbekämpfung**

Vorbereitung der Waldbrandbekämpfung bedeutet, aufgrund allgemeiner Hinweise und örtlicher Gegebenheiten (Gelände, wegemäßige Erschließung, Menge des verfügbaren Löschwassers, Art des Waldes, Brandschneisen usw.) Planungen zu erstellen und Erkenntnisse zu gewinnen, die im Schadensfall eine schnelle und sichere Hilfeleistung ermöglichen. Die Überwachung der Wasserentnahmestellen gehört zu den Vorbereitungsmaßnahmen.

### **6.1 Alarm- und Einsatzpläne**

Die bei Waldbränden zu alarmierenden Feuerwehren und andere Stellen werden gemäß der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 14. Juni 1993 in Alarmierungsplänen festgelegt. Für besonders waldbrandgefährdete Gebiete sollen Einsatzpläne erstellt werden, welche die für den Einsatzleiter wichtigsten Informationen enthalten sollen.

Es ist darauf zu achten, dass die ggf. zusätzlichen Einsatzpläne der Feuerwehren mit denen der Kreisverwaltungsbehörden (vgl. Abschn. II Nr. 2.1) koordiniert sind und sich nicht widersprechen.

### **6.2 Löschgeräte**

#### **6.2.1 Fahrzeuge**

Tanklöschfahrzeuge dienen zusammen mit ihrer Besatzung dem direkten Löschangriff; sie sind dort die wirksamste Waffe gegen Waldbrände, wo sie einsetzbar sind. Wenn eine Löschwasserversorgung über lange Schlauchleitungen bis zur günstig zum Brand gelegenen Entnahmestelle nicht möglich ist, oder bis sie aufgebaut ist,

dienen Tanklöschfahrzeuge, ggf. auch Güllefässer (Vakuum- oder Pumpenfässer) mit Zugfahrzeug u. ä. auch dem Transport von Löschwasser ab der Löschwassarentnahmestelle.

Schlepper, TRAC-Schlepper, Radlader u. ä. Fahrzeuge können für Räumaufgaben, zum Transport von Werkzeug und Gerät und für allgemeine Versorgungsaufgaben eingesetzt werden. Drehleitern können - bei entsprechenden Zufahrten - als „Beobachtungstürme“ der Einsatzleitung verwendet werden.

### **6.2.2 Löschwasser-Außenlastbehälter für Hubschrauber**

Für den Einsatz in besonders unzugänglichen und waldbrandgefährdeten Gebieten oder wenn eine Löschwasserversorgung nicht schnell genug aufgebaut werden kann, können Löschwasser-Außenlastbehälter eingesetzt werden. Für ihren Transport werden je nach Behältergröße unterschiedliche Hubschraubertypen benötigt.

Einzelheiten über Anforderung der Löschwasser-Behälter und Hubschrauber sowie eine Übersicht über die Standorte der Behälter können dem Anhang, Anlage 1, entnommen werden.

Eine Übersicht über die Standorte der Löschwasser-Außenlastbehälter ist den Alarm- und Einsatzplänen beizufügen.

### **6.2.3 Sonstige Löschgeräte**

Handgeräte, wie Spaten, Schaufeln, Feuerpatschen, Äste u. ä. dienen überwiegend zum direkten Auskehren oder Ausschlagen von Feuer oder zum Bewerfen des Feuers mit Sand oder Erde.

Kleinlöschgeräte wie Wasserrucksäcke o. ä. leicht tragbare Behältergeräte dienen im wesentlichen zum Nachlöschen und zum Löschen von Glutnestern.

## **6.3 Löschmittel**

### **6.3.1 Wasser**

Wie bei allen Bränden der Brandklasse A (Brände fester Stoffe, hauptsächlich organischer Natur, die normalerweise unter Glutbildung verbrennen) eignet sich Wasser auch für die Bekämpfung von Waldbränden. Da bei Waldbränden meist große Mengen Wasser zur Verfügung stehen müssen, sind bereits bei der Einsatzplanung bestimmte Vorbereitungen zu treffen:

- Löschwassarentnahmestellen erkunden, die auch bei großer Trockenheit nutzbar sind
- die Entnahmestellen gut nutzbar machen (Aufstaeinrichtungen, Zufahrten)

- Löschwasserrförderung über lange Schlauchstrecken planen (Schlauchlänge, Höhenunterschiede, Standorte der Pumpen, vgl. Merkblatt „Wasserrförderung über lange Schlauchstrecken“)
- End- und Zwischenentnahmestellen festlegen (z. B. Tanklöschfahrzeuge, Güllefässer, Faltbehälter, Teiche und mit Folien abgedichtete Erdgruben)

Für die Löschwasserversorgung in stark waldbrandgefährdeten Gebieten können natürliche Entnahmestellen, insbesondere vorhandene Teiche genutzt werden, die den Waldbrandeinsatzkarten (vgl. Abschn. II, Nr. 2.2) entnommen werden können.

### **6.3.2 Wasser mit Zusätzen**

Durch die Verwendung von Zusätzen kann die Löschwirkung von Wasser für bestimmte Anwendungsbereiche verbessert werden:

- Die Oberflächenspannung des Löschwassers kann durch die Verwendung von Netzmitteln reduziert werden. Dadurch dringt das Löschwasser tiefer in die Glutnester ein.
- Wasserfilmbindende Schaummittel (Light-Water) verhindern besser die Rückzündung.
- Verdickungsmittel (Gelbildner) verhindern schnelles Abfließen des Wassers und erhöhen dadurch seine Kühlwirkung.
- Durch die Verwendung von brandhemmenden Löschmittelzusätzen auf Phosphatbasis kann die Löschwirkung verbessert werden.

Bei allen diesen Zusätzen sind die wirtschaftlichen Aspekte und die Aspekte des Umweltschutzes sorgfältig zu beachten.

### **6.3.3 Sonstige Löschmittel**

Sand und Mineralboden sind gute Löschmittel, vor allem zum Abdecken einzelner Brandnester und von Glimmbränden.

Löschpulver ist wenig geeignet.

## **6.4 Straßen und Wege**

Der Waldbrand kann die Funktion des Wegenetzes an beliebiger Stelle beeinträchtigen. Deshalb sind Sackstraßen zu vermeiden, eine Vermaschung des Wegenetzes ist anzustreben.

Im Wegenetz sind geeignete Stellen für

- das Ausweichen, sofern nicht Einbahn- oder Kreisverkehr eingerichtet werden kann
- die Einsatzleitung

- Erste-Hilfe-Stationen
- Aussichtspunkte zur Erkundung und Beobachtung
- Hubschrauber-Landemöglichkeiten
- Wasserentnahmestellen für Feuerwehrfahrzeuge und Hubschrauber zu erkunden und festzulegen.

## 6.5 Ausbildung und Übung

In waldbrandgefährdeten Gebieten sollten die Feuerwehren mit Unterstützung der Forstämter regelmäßig Einsatzübungen durchführen, mit dem Ziel,

- Besonderheiten und Gefahren bei der Bekämpfung von Waldbränden kennenzulernen,
- Löschwasserversorgung über lange Schlauchstrecken in unzugänglichen Waldgebieten zu üben,
- Wasserentnahmemöglichkeiten, Wegenetz, Ausweichstellen u. ä. zu erkunden.

Im Rahmen von Winterschulungen sollten theoretische Unterweisungen in der Waldbrandbekämpfung bei den Feuerwehren durchgeführt werden.

Für Feuerwehr-Standorte mit Löschwasser-Außenlastbehältern zur Brandbekämpfung aus der Luft führt die Staatliche Feuerweherschule Würzburg in Zusammenarbeit mit der Bundeswehr und der Polizei zentrale Ausbildungsveranstaltungen durch. Im Rahmen dieser Veranstaltungen werden das Bedienungspersonal der Löschwasser-Außenlastbehälter in die Einsatztechnik und die Feuerwehr-Führungskräfte der Landkreise und der kreisfreien Städte in die Einsatztaktik bei der Waldbrandbekämpfung aus der Luft eingewiesen.

Die Staatliche Feuerweherschule Würzburg führt mit Unterstützung der Luftrettungsstaffel Bayern Lehrgänge für Luftbeobachter durch.

## 7. Waldbranderkennung und Waldbrandmeldung

Eine möglichst frühzeitige Waldbranderkennung und schnellstmögliche Brandmeldung sind die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Brandbekämpfung und die Minimierung der Folgeschäden.

Waldbrände werden in der Regel entdeckt durch:

- Luftbeobachtung (vgl. Abschn. II Nr. 2.4)
- Streifengänge der Forstämter (vgl. Abschn. II Nr. 3.4)
- Spaziergänger, Jäger, sonstige Personen

Die entdeckten Waldbrände sind sofort der örtlich zuständigen erstalarmierenden Stelle zu melden.

## **8. Waldbrandbekämpfung**

### **8.1 Alarmierung**

Die alarmanlösende Stelle alarmiert die für den Brandort vorgesehenen Einsatzkräfte und sonstige Stellen nach Alarmplan und der festgelegten Alarmstufe.

Bei großen Waldbränden bzw. bei festgestellter Alarmstufe 3 wird der im voraus benannte Örtliche Einsatzleiter (ÖEL) sowie der Ansprechpartner der Führungsgruppe Katastrophenschutz (FüGK) mitalarmiert. Der Ansprechpartner der Führungsgruppe Katastrophenschutz kann ggf. nach Rücksprache mit dem vorbenannten Örtlichen Einsatzleiter den Katastrophenfall feststellen.

### **8.2 Einsatzleitung**

Aufgaben der Einsatzleitung:

- Herstellen der eigenen Arbeitsfähigkeit entsprechend dem Schadensumfang
  - Festlegen eines ungefährdeten und verkehrsgünstig gelegenen Standortes
  - Bereitstellen von Karten und Plänen
  - Aufbau und Betrieb von Funk- und Fernmeldeverbindungen
  - Lagefeststellung und Beurteilung der Lage
  - Einsatz von Erkundern, z. B. auch mit Drehleitern
  - Einsatz von Meldern (Fahrrad, Motorrad)
  - Benachrichtigung und Einbeziehung anderer Fachbehörden (z. B. ortskundiges Forstpersonal)
  - Eigene Versorgung
  - Dokumentation
  - Lagekarte
- Bereitstellen der für den Einsatz benötigten Kräfte und Mittel
  - Einsatzkräfte
  - Fahrzeuge
  - Werkzeuge, Geräte und Betriebsstoffe
  - Wärmebildkameras
  - Hubschrauber, Flugzeuge (zur Beobachtung aus der Luft)
  - Bildung von Reserven
  - Vorsehen von Ablösekräften
  - Versorgung
  - Fernmeldemittel

- Führen der Einsatzkräfte durch
  - Laufende Erkundung der Lage
  - Beurteilung der Lage
  - Fassen von Entschlüssen
  - Erteilen von Befehlen und Weisungen
  - Kontrolle/Überprüfung der Wirksamkeit der veranlassten Einsatzmaßnahmen
- Planung und Fortschreibung der zukünftigen Einsatzentwicklung
  - Einholen von Wetterberichten
  - Abschätzen der Schadensentwicklung
  - Abschätzen der benötigten Ablösekräfte
  - Abschätzen der benötigten Versorgung (z. B. Verpflegung, Betriebsstoffe)
  - Abschätzen der benötigten Ersatzfahrzeuge usw.

### **8.2.1 Einsatzleitung bei Bränden unterhalb der Katastrophenschwelle**

Für die Leitung von Einsätzen der Feuerwehren bei Waldbränden gelten die Vorschriften des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG), der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (AVBayFwG) und des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes (BayKSG).

Nach Art. 18 Abs. 2 Satz 1 BayFwG obliegt die Einsatzleitung in erster Linie dem Kommandanten der Freiwilligen oder der Pflichtfeuerwehr des Schadensortes.

Gemäß § 16 Abs. 6 AVBayFwG legt der Einsatzleiter die Schwerpunkte der Abwehrmaßnahmen im Benehmen mit der Forstbehörde (zuständiges Forstamt, auch im Privatwald) fest.

Nach Art. 15 BayKSG kann auch bei Schadensereignissen unterhalb der Katastrophenschwelle ein durch die Kreisverwaltungsbehörde vorab benannter Örtlicher Einsatzleiter die Einsatzleitung übernehmen, soweit wegen des Ausmaßes des Schadensereignisses dadurch das geordnete Zusammenwirken der Einsatzkräfte am Einsatzort wesentlich erleichtert wird. Diese Personen dürfen, wenn ihnen die Befugnis dazu übertragen wurde, die Örtliche Einsatzleitung bereits vor einer Bestellung durch die Kreisverwaltungsbehörde wahrnehmen. Die benannten Personen sind verpflichtet, die Entscheidung der Kreisverwaltungsbehörde unverzüglich herbeizuführen.

### **8.2.2 Einsatzleitung bei Bränden mit Katastrophencharakter**

Die Gesamtleitungsbefugnis des Katastropheneinsatzes obliegt dem Leiter der zuständigen Katastrophenschutzbehörde. Er bedient sich hierzu der Führungsgruppe Katastrophenschutz (FüGK).

Die technisch-taktische Führung am Schadensort (an der Schadensstelle) wird grundsätzlich einem im voraus bestimmten Örtlichen Einsatzleiter (ÖEL) übertragen (Art. 6 oder Art. 15 BayKSG). Er handelt im Auftrag der Katastrophenschutzbehörde und ist für den Bereich der Schadensstelle mit den erforderlichen Befugnissen ausgestattet.

Tritt ein Waldbrand ein, der die Notwendigkeit der Koordinierung der Einsatzmaßnahmen und der Einsatzkräfte unter einheitlicher Leitung durch die Katastrophenschutzbehörde erwarten lässt (bei Auslösung der Alarmstufe 3), so alarmiert die alarmauslösende Stelle den von der Katastrophenschutzbehörde im voraus benannten Örtlichen Einsatzleiter und den Ansprechpartner der Führungsgruppe Katastrophenschutz. Der im voraus benannte Örtliche Einsatzleiter begibt sich unverzüglich in das Schadensgebiet. Kommt er nach Beurteilung der Lage zu dem Ergebnis, dass eine Koordinierung der Einsatzmaßnahmen und der Einsatzkräfte vor Ort nur unter einheitlicher Leitung durch die Katastrophenschutzbehörde sichergestellt werden kann, so unterrichtet er den Ansprechpartner FÜGK und empfiehlt, die Einsatzleitung zu übernehmen bzw. ihn als Örtlichen Einsatzleiter (ÖEL) zu bestätigen.

Wenn der Ansprechpartner FÜGK - im Rahmen der ihm in seiner Dienstanweisung eingeräumten Befugnisse - dieser Empfehlung, die Katastropheneinsatzleitung zu übernehmen, nachkommt, beauftragt er den im voraus benannten Örtlichen Einsatzleiter mit der Einsatzleitung vor Ort (Örtliche Einsatzleitung). Erfolgt diese Beauftragung nach Art. 6 BayKSG, so hat der Ansprechpartner FÜGK in diesem Moment gleichzeitig den Katastrophenfall festgestellt. Der ÖEL hat ab diesem Zeitpunkt für den unmittelbaren Bereich des Schadensgebietes die gleichen Befugnisse wie die Katastropheneinsatzleitung. Damit ist er gegenüber **allen** eingesetzten Kräften weisungsbefugt.

Der ÖEL zieht zu seiner Unterstützung/fachlichen Beratung ein Mitglied der zuständigen Forstverwaltung als Verbindungsperson heran. Außerdem kann der ÖEL zu seiner Unterstützung die Unterstützungsgruppe Örtliche Einsatzleitung (UG-ÖEL) einsetzen.

### **8.3 Löscharbeiten**

Von besonderer Wichtigkeit ist, alle für die Bekämpfung des Waldbrandes benötigten Kräfte so rasch an die Brandstelle heranzuführen, dass die Feuerfront möglichst kurz bleibt und dadurch ein umfassender Angriff gelingt.

Die Löschkkräfte sind nach Möglichkeit durch das ortskundige Personal der Forstverwaltung heranzuführen.

Schwerpunkte des Löschangriffs müssen die Bereiche sein, an denen sich der Waldbrand am schnellsten ausbreitet.

Folgende Grundsätze sind zu beachten:

- die Brandstelle erkunden und die Feuerfront angreifen
- nicht untätig auf das Feuer warten
- nicht vor dem Feuer davonlaufen
- Bodenfeuer sind bei unterschiedlichen Beständen entsprechend der Gefährdung zu löschen: zunächst Dickungen, dann Kulturen, dann Baum- und Altholzbestände

- abgelöschte Flächen sorgfältig nachlöschen und hinreichend überwachen
- Brandbekämpfungsmaßnahmen so anlegen, dass wildlebenden Tieren Fluchtmöglichkeiten offen bleiben

Welches Vorgehen ein Größtmaß an Löschwirkung erzielt, muss in jedem Fall aufgrund der erkundeten Lage beurteilt werden. Dabei sind die nachfolgenden technischen und taktischen Hinweise zu beachten.

### **8.3.1 Entstehungsbrände**

Da Feuerlöschgeräte i. d. R. bei der Brandentdeckung nicht mitgeführt werden, muss die Bekämpfung anfangs mit den zur Verfügung stehenden Mitteln erfolgen,

Beispiele:

- Auskehren oder Ausschlagen mit Nadelbaum-Ästen (etwa 1,5 m lang)
- Abdecken der Brandstelle mit Sand, Kies o. ä.; Ersticken des Feuers mit Decken oder Kleidungsstücken ist weniger erfolgversprechend
- Austreten von kleinen Feuern
- Löschen mit Feuerlöscher o. ä.

### **8.3.2 Bodenfeuer**

- Schwerpunktmäßig zunächst die Feuerfront (Brandspitze) angreifen (Frontalangriff)  
Ziele: die Feuerfront aufspalten  
Dann Aufrollen nach den Flanken hin  
Einsatzmittel: Am besten Tanklöschfahrzeuge (TLF), aber auch herkömmliche Methoden (Übersanden mit Spaten, Ausschlagen mit Feuerpatschen)
- Flankenangriff erst in zweiter Linie  
Gleichzeitig mit Frontalangriff nur bei ausreichenden Löschkräften, -geräten und -mitteln  
Hier genügt oft die Anwendung herkömmlicher Mittel: Spaten, Schaufel, Feuerpatsche
- Bei Steillagen Angriff bevorzugt von oben an den Flanken  
Feuer zur Mitte hin aufrollen  
Gefahr von Steinschlag und abstürzenden Bäumen beachten



- Bei Angriffsbeginn Löschwasser zunächst im Vollstrahl auf den Fuß des Feuersaums richten  
Danach mit Sprühstrahl Löschangriff nach hinten und nach beiden Seiten ausbreiten  
Am wirkungsvollsten sind im Nachfolgestadium kurze Stöße mit Sprühstrahl
- Brennende Dicken in gleicher Weise nur am Boden bekämpfen;  
Wassereinsatz mit Tanklöschfahrzeugen, gesammelter und gezielter Spaten- bzw. Schaufelwurf von Sand o. ä.
- Das vorsorgliche Nassspritzen von Waldstreifen und Auffangschneisen sowie Benässen der Dicken im oberen Bereich ist meist wirkungslos und Wasserverschwendung
- Wichtig ist das Nachlöschen von Brandnestern auf abgebrannten Flächen in den windstilleren Nacht- und Morgenstunden (nachts sind Brandnester besser sichtbar).

### 8.3.3 Vollfeuer

- Das Vollfeuer besteht aus  
Bodenfeuer und  
Kronenfeuer  
Es ist in seiner Entwicklung vom Bodenfeuer abhängig
- Ohne Bodenfeuer kein Kronenfeuer!  
Bekämpfung des Vollfeuers daher durch Bekämpfung des Bodenfeuers (vgl. Nr. 8.3.2)
- Schwieriger zu bekämpfen als Bodenfeuer  
Wegen  
größerer Hitzeentwicklung  
schnellerer Ausbreitung  
vermehrtem Flugfeuer
- Zeitweiliges Absinken des Kronenfeuers zum Löschangriff ausnützen
- Löschangriffe auf Kronenfeuer  
von unten (Tanklöschfahrzeuge) oder  
von oben (Flugzeuge, Hubschrauber)  
sind meist erfolglos und Löschmittelverschwendung und deshalb nur bei ausreichender Geräte- und Wasserversorgung zur Abmilderung der Hitzeentwicklung sinnvoll.

### 8.3.4 Erdfeuer

- Am besten mit sehr viel Wasser ablöschen  
Wegen der größeren Eindringtiefe Vollstrahl oder Löschanzen anwenden  
Sprühstrahl ist weniger wirksam
- Bei Wassermangel  
Brandherde nach Möglichkeit von brennbarem Bodenmaterial (z. B. Ästen, Holzabfällen und dergleichen) räumen  
mit Kleinlöschgerät (z. B. Kübelspritze, Wasserrucksack) ablöschen, um Wiederentstehung von Bodenfeuer zu verhindern
- Kleinere Brandherde reichlich übersanden
- Seitliche Ausbreitung kann u. U. durch umfassende Gräben (Spaten, Pflug, Bagger o. ä.) bis in den Mineralboden oder in das Grundwasser verhindert werden  
Insbesondere bei größeren Brandflächen zweckmäßig

### 8.3.5 Stammfeuer

- Ablöschen möglichst von oben nach unten mit reichlich Wasser
- Kaminwirkung durch Verstopfen mit Erde, Grasbüscheln und dergleichen unterbinden
- Ist Löschen so nicht möglich, Baum zu Boden bringen und dann ablöschen, ggf. aufspalten

### 8.3.6 Flugfeuer

- Sehr wichtig ist sofortiges Löschen noch im Stadium der Entstehungsbrände
- Löschen wie Entstehungsbrände (vgl. Nr. 8.3.1)
- Gefahr, dass Löschkräfte durch das Überspringen des Feuers eingeschlossen werden  
Die Bereitstellung von Reservekräften (Einsatzkräfte, Tanklöschfahrzeuge, Löschwasser-Außenlastbehälter) und die Sicherung der Rückzugswegen sind deshalb besonders zu beachten.

## 8.4 Besondere Maßnahmen

### 8.4.1 Anlegen von Schneisen

Schneisen sind **nur** anzulegen:

- auf Rat der Forstbehörde
- wenn die Schneisen rasch genug angelegt **und** geräumt werden können

- wenn sich der Waldbrand mit größter Wahrscheinlichkeit auf die Schneisen zu entwickeln wird
- bei Notwendigkeit (Verteidigung von Siedlungen oder leicht brennbaren Waldbeständen)
- bei Eignung des Waldes
- wenn die Schneisen für die Löschkkräfte hinreichend zugänglich bleiben
- wenn eine entschlossene Verteidigung der Schneisen sichergestellt werden kann

#### 8.4.2 Gegenfeuer

Gegenfeuer hat sich in der Praxis kaum bewährt und soll deshalb grundsätzlich unterbleiben.

- Es ist gefährlich, weil es seine Richtung ändern kann
- Es wäre nur dann erfolgversprechend, wenn es genau gegen den Wind auf die Feuerspitze zuläuft
- Es ist auch bei nur gering veränderlichem Wind erfolglos
- An den Flanken des Brandes ist es sinnlos, es bindet zudem viele Löschkkräfte zur Absicherung

#### 8.4.3 Vorfeuer

Noch gefährlicher als Gegenfeuer, daher ebenfalls **nicht anzuwenden**.

#### 8.4.4 Einsatz von Schwerveräten

- Radlader verschiedener Größe sind verhältnismäßig beweglich und können zum Räumen von Wegen, Straßen und Schneisen Übersanden von Bodenfeuern Materialtransport eingesetzt werden.
- Planiertrauben mit Planierschild, Heckaufreisser bzw. Tiefpflug sind verhältnismäßig unbeweglich und nur für die Anlage von Wundstreifen, zur Anlage von Gräben, zur Eingrenzung von Erdfeuer und dergleichen geeignet.
- Räum- oder Bergepanzer können sinnvoll nur zum Niederwalzen von Jungbeständen vor einem Vollfeuer eingesetzt werden. Sie sollen nicht bei Bodenfeuer eingesetzt werden.

## 8.4.5 Hubschrauber

### *Mittelbare Waldbrandbekämpfung*

Hubschrauber eignen sich besonders:

Für die Entdeckung und Erkundung von Waldbränden

Zum Führen der Einsatzkräfte und Überwachung der Löschmaßnahmen bei großen Waldbränden

In unzugänglichen Gebieten zum Transport von Einsatzkräften, Löschgeräten und Wasser (Befüllen von Faltbehältern)

### *Unmittelbare Waldbrandbekämpfung*

Für die Brandbekämpfung aus der Luft stehen Löschwasser-Außenlastbehälter in verschiedener Größe zur Verfügung, für deren Transport Hubschrauber mit entsprechendem Lastaufnahmevermögen benötigt werden. Sie sind bei Waldbränden dann einzusetzen, wenn

- die Brandstelle mit Löschfahrzeugen nicht oder unverhältnismäßig schwer zu erreichen ist (z. B. im Gebirge oder in wegemäßig schlecht erschlossenen großen Waldgebieten)
- eine Löschwasserversorgung nicht oder nicht schnell genug aufgebaut werden kann
- örtlich Löschwasser benötigt wird (z. B. Glutnester bei Moorbränden)
- aufgrund der Lage der Brand mit herkömmlichen Methoden kurzfristig nicht unter Kontrolle gebracht werden kann (Flugfeuer bei starkem Wind, Abstürzen von brennenden Bäumen im Gebirge).

Bester Erfolg ist als Regenabwurf aus 40 bis 90 m Höhe bei Geschwindigkeiten von 30 bis 50 km/Std. (Ausbringung 0,5 bis 2 l Wasser je m<sup>2</sup>) zu erwarten.

Anforderungen an Wasserentnahmestellen und Landeplätze:

- Wassertiefe der Entnahmestelle mindestens 1,5 m bis 3,0 m (je nach Behältergröße), frei von Schlamm, Fremdkörpern, Hindernissen, Bewuchs und Strömung
- Landeplatzgröße mindestens 35 x 35 m für Außenlastbehälter bis 900 l, darüber hinaus mindestens 50 x 50 m
- ebenes Gelände (maximale Neigung 5°), keine Senken
- Bewuchs nicht höher als ca. 30 cm
- Landeplatz und nächste Umgebung frei von losem Material
- mit Fahrzeugen gut erreichbar!
- keine Freileitung in der Nähe!

Annäherung an den Hubschrauber (nach Stillstand der Rotoren) nur von vorn bzw. seitwärts vorn!

Der Anforderungsweg für Hubschrauber und Löschwasser-Außenlastbehälter und eine Auflistung der beim Druck des Merkblattes aktuellen Standorte der Löschwasser-Außenlastbehälter und der Hubschrauber-Standorte kann der Anlage 1 entnommen werden.

#### **8.4.6 Flugzeuge**

Transall C 160 mit Rüstsatz „Löschwasserbehälter“

Einsatz nur von Flugplätzen aus (ohne allzu große Ortshöhe) und nur in verhältnismäßig ebenem Gelände.

Fassungsvermögen ca. 12 200 l Wasser, Auffüllung in 3-4 Minuten, Abwurfhöhe ca. 30 m, Ausbringung 0,5 bis 2 Liter m<sup>2</sup>, Wirkungsbreite ca. 20 m, Wirkungslänge ca. 250 m.

#### **8.4.7 Einsatz des Wärmebildgerätes**

Wärmebildgeräte können insbesondere zur Erkundung und zur Nachkontrolle nach einer Waldbrandbekämpfung eingesetzt werden. Der Einsatz erfolgt zweckmäßigerweise vom Hubschrauber aus (Direktbeobachtung), z. T. aber auch aus Flächenflugzeugen (in der Regel Auswertung von Filmen). Wärmebildgeräte arbeiten im Infrarot-Bereich, d. h. sie lassen Gegenstände mit unterschiedlicher Temperatur unterschiedlich erscheinen. Wichtig für die Waldbrandbekämpfung ist, dass dabei auch verdeckte Wärmequellen sicher aufgefunden werden können.

Der Einsatz von Wärmebildgeräten ist grundsätzlich zu allen Tages- und Nachtzeiten möglich, das Aufspüren von Wärmequellen ist jedoch umso leichter, je größer die Temperaturunterschiede des Bodens zu evtl. Glutnestern sind (diese sind z. B. abends und morgens größer als am Tag bei Sonneneinstrahlung).

Eine Wärmebildkamera in einem Hubschrauber ist bei der Polizeihubschrauberstaffel Bayern in München-Neubiberg verfügbar (Anforderung über das Lagezentrum des Bayer. Staatsministeriums des Innern), ebenso an mehreren Bundeswehrstandorten (Angaben zur Alarmierung liegen den Katastrophenschutzbehörden vor / EDV-System BASIS, Modul K-Plan, Kennziffer 5.05.03.08).

#### **8.4.8 Spreng-Löschverfahren**

Wegen der zur Anwendung dieses Verfahrens notwendigen umfangreichen Logistik und Beachtung besonderer Sicherheitsvorkehrungen bei Sprengarbeiten ist der Einsatz nur durch darauf besonders vorbereitete Stützpunkte und nur bei größeren Waldbränden denkbar.

Bei diesem Verfahren kommt eine Kombination von Sprengstoff, Löschwasser und ggf. Zusatzstoffen (Retardern) zur Anwendung. Der Sprengstoff (Sprengschnur) wird in einen Folienschlauch von ca. 20 cm Durchmesser eingezogen und an der

Feuerfront verlegt. Nach der Füllung des Schlauches mit Löschwasser (z. B. durch Tanklöschfahrzeuge) wird die Zündung vorbereitet. Die Zündung erfolgt, wenn die Flammenfront den Schlauch erreicht hat. Hierbei entstehen Drücke von mehreren tausend bar. Die Zerstäubung des Wassers erreicht die Molekülgröße. Es tritt ein gekoppelter Löscheffekt ein: Die Detonationswelle erzeugt einen „Ausblaseffekt“, während das zerstäubte Wasser („kalter Dampf“) das Brandgut schlagartig derart herunterkühlt, dass eine Wiederentzündung nicht stattfindet.

#### **8.4.9 Druckluftschaumlöschanlagen (CAFS\*)**

Das aus den USA stammende CAF-System ist vor allem für den Einsatz bei Bränden der Brandklasse A, also auch bei Waldbränden, vorgesehen. Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass durch den Einsatz von CAF-Systemen die Effizienz der Brandbekämpfung wesentlich verbessert werden kann. Besonders gute Löschwirkung wird erreicht, wenn die sogenannten „Class-A-Foam“-Schaummittel in Druckluftschaumlöschanlagen eingesetzt werden. Geprüfte und zugelassene „Class-A-Foam“-Schaummittel zeichnen sich durch ihre relativ gute Umweltverträglichkeit und niedrige Zumischraten von unter 1 % aus.

Alle notwendigen Komponenten zur Schaumerzeugung sind im Fahrzeug integriert. In die Schläuche gelangt deshalb ein fertiger Schaum, wodurch die Schlauchleitungen viel leichter zu bewegen sind. Der Druckluftanteil im Schaum bewirkt, dass das Löschwasser im Fahrzeugtank länger zur Brandbekämpfung zur Verfügung steht. Die Löschwirkung ist nachhaltiger als bei der Verwendung von reinem Wasser. Der Schaum haftet länger am Brennstoff und kühlt diesen länger ab. Dabei dringt das Löschmittel tiefer in das Brandgut ein. Wegen seiner hohen Haftfähigkeit kann der Schaum auch präventiv eingesetzt werden. Anders als beim reinen Wasser kann das vorsorgliche Beschäumen von Waldstreifen gute Wirkung bringen.

In der Einsatztaktik und -technik ergeben sich durch den Einsatz von Druckluftschaumlöschanlagen kaum Änderungen. Die Wurfweite der Strahlrohre ist beim CAFS-Einsatz größer. Die Löschmittelschäden sind nach dem CAFS-Einsatz wesentlich geringer als beim reinen Wasser. Auch der Aufwand für die Nachlöscharbeiten lässt sich deutlich reduzieren.

Aufgrund der Vorteile dieses Löschsystems ist in Bayern eine staatliche Förderung beim Einbau der Druckluftschaumlöschanlagen in Löschgruppenfahrzeuge LF 16/12 und Tanklöschfahrzeuge TLF 24/50 unter bestimmten Voraussetzungen möglich.

---

\* CAFS = Compressed Air Foam System (Kompressor-Luft-Schaum-System)

## 8.5 Abschluss der Löscharbeiten

- Gründliches Nachlöschen, Aufdecken und Auswaschen von Brandnestern (ggf. Verwendung von Wärmebildgeräten, vgl. Nr. 8.4.7)
- Anlegen von Sicherungstreifen um die Brandfläche
- Aufstellen von Brandwachen
- Belassen der Wasserversorgung mindestens über einen Tag
- Gründliche Überprüfung der Brandstelle am Morgen des folgenden Tages
- Ermittlung der Brandursache

## 9. Berichte

Nach größeren Waldbränden sind gründlich zu untersuchen:

- Ablauf der Alarmierung
- Verlauf des Waldbrandes
- Selbstverlöschungen
- Wirkung der Brandbekämpfung
- Menge des verfügbaren oder benötigten Löschwassers
- Benutzbarkeit von Straßen und Waldwegen

Die Berichte müssen **ausgewertet** und zur Verbesserung der Vorkehrungen verwendet werden.

Darüber hinaus sind die in § 17 der AVBayFwG und Nr. 18.3 VollzBekBayFwG genannten Brandberichte anzufertigen und Berichte nach Nr. 4.4 der Waldbrandrichtlinien (vgl. Abschnitt II) zu erstatten.

## **II. Richtlinien zur Waldbrandabwehr**

### **Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und des Innern vom 31.03.2000 Nr. F 3-W 400-25 und Nr. ID4-2252.15-5 (AllIMBI S. 382)**

In Bayern ereignen sich jährlich rd. 50 bis 100 Waldbrände mit einer betroffenen Fläche von rd. 30 bis 50 ha. Der durch sie verursachte Schaden beträgt rd. 0,5 bis 1,0 Mio. DM.

Die im gesamtdeutschen Vergleich niedrigen Werte bringen die in Bayern im Vergleich zu anderen Bundesländern oder Südeuropa geringere Gefährdung zum Ausdruck. Sie bestätigen auch die schnelle Erkennung und effektive Bekämpfung von Waldbränden in Bayern.

Die Zahl der Brände zeigt aber die latente Gefahr, die von Waldbränden für die wegen ihrer Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen bedeutsamen Wälder ausgeht. Ohne die koordinierten Gegenmaßnahmen würden sich die Waldbrände rasch ausweiten und ein Vielfaches an Schäden verursachen.

Daher ist es auch künftig notwendig, dass Feuerwehren, Katastrophenschutz, Forstbehörden und Waldbesitzer bei der Waldbrandabwehr zusammenarbeiten. Diese Richtlinien stimmen die Aktivitäten aufeinander ab und sichern so den reibungslosen Ablauf. Sie wurden erstmals 1976 aufgestellt und haben sich mit Novellierungen in den Jahren 1986 und 1992 bewährt. Sie werden nun an die umfangreichen Änderungen der letzten Jahre bei der Alarmierung, Führung und Einsatzplanung im Brand- und Katastrophenschutz angepasst.

Außerdem sollen sie die Waldbesitzer bestärken, durch standortgerechte Mischbestände der Waldbrandgefahr vorzubeugen.

## **1. Maßnahmen zur Waldbrandvorbeugung**

### **1.1 Aufklärung der Bevölkerung**

Die Bayerische Staatsforstverwaltung klärt im Rahmen ihrer Dienstaufgaben (Art. 28 BayWaldG) die Bevölkerung über die Gefährdung des Waldes durch Feuer auf und informiert über die notwendigen Vorsichtsmaßnahmen gegen Waldbrände.

### **1.2 Waldbauliche Vorbeugungsmaßnahmen**

Standortgemäße, gemischte Wälder sind deutlich weniger durch Waldbrände gefährdet. Das Einbringen von Laubbäumen in Nadelbaumbestände in besonders waldbrandgefährdeten Gebieten im Staatswald trägt auch der Waldbrandvorbeugung Rechnung. Auch im Privat- und Körperschaftswald sollen die Waldbesitzer in besonders brandgefährdeten Waldgebieten möglichst standortgemäße Mischwälder begründen. Die auf Mischwaldbegründung ausgerichtete Förderung und Beratung im Privat- und Körperschaftswald unterstützt die Waldbrandvorbeugung in besonders gefährdeten Gebieten.



## **2. Vorbereitung der Abwehr und Bekämpfung von Waldbränden**

### **2.1 Alarmierungsplanung im Brand- und Katastrophenschutz**

Um im Falle eines Brandes eine situationsangemessene, schnelle Alarmierung der zur Brandbekämpfung benötigten Einsatzkräfte und der sonstigen zu beteiligenden Personen und Stellen erreichen zu können, sind von den Kreisverwaltungsbehörden für alle in ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Wälder Alarmierungskarten nach den Grundsätzen der IMBek vom 14.06.1993 „Alarmierung im Brand- und Katastrophenschutz“, AIIIMBI S. 856, zu erstellen und in das örtliche Alarmierungssystem einzubinden.

Soweit es aus einsatztaktischen Gründen geboten und zweckmäßig ist, sind Wälder/Waldgebiete hinsichtlich der Alarmierungsplanung/Alarmierung in einzelne Abschnitte („Alarmierungsobjekte“) aufzuteilen.

Die örtlich zuständigen Forstbehörden sind in die Alarmierungsplanung einzubinden bzw. in die Alarmierungskarten aufzunehmen. Das Verfahren zur Alarmierung der Forstbehörden ist örtlich festzulegen (vgl. auch Nr. 2.6).

Die Forstbehörden unterstützen die Kreisverwaltungsbehörden bei der Alarmierungsplanung.

Soweit für die Waldbrandbekämpfung sinnvoll, werden auch private und körper-schaftliche Waldbesitzer in die Alarmierungsplanung einbezogen.

### **2.2 Waldbrandeinsatzkarten**

Für die schnelle und koordinierte Waldbrandbekämpfung sind den Feuerwehren in besonders brandgefährdeten Waldgebieten geeignete Karten i. d. R. im Maßstab 1:50 000 mit UTM-Gitter zur Verfügung zu stellen.

In die Waldbrandeinsatzkarten sind je nach Gefährdung nachstehende Angaben einzutragen:

- Straßen und Wege innerhalb und außerhalb des Waldes, die ein- oder zweispurig von schweren Lastkraftwagen befahren werden können, ggf. Ausweich- und Wendestellen,
- bei schwierigen Verhältnissen eindeutig bestimmte Sammelplätze für die Einsatzkräfte,
- mögliche Hubschrauberlandeplätze,
- geeignete Wasserentnahmestellen - auch außerhalb des Waldes,
  - Gewässer, die für Wasserentnahme durch Hubschrauber mit Lösch-wasser- außenlastbehältern geeignet sind
  - sonstige offene Gewässer
  - Hydranten

- aufgrund ihrer Baumartenzusammensetzung weniger brandgefährdete Bestände als Rückzugsräume und Haltelinien innerhalb besonders brandgefährdeter Waldgebiete.

Die notwendigen waldbrandspezifischen Karteninformationen werden von den Forstbehörden ggf. mit Unterstützung der örtlich zuständigen Feuerwehرداریführungsdienstgrade erhoben. Die Herstellung und Verteilung der Karten erfolgt durch die Regierungen in Zusammenarbeit mit den Forstdirektionen.

## **2.3 Verbesserung der Löschwasserversorgung**

### **2.3.1 Natürliche Entnahmestellen**

Für die Löschwasserversorgung in besonders brandgefährdeten Waldgebieten sind natürliche Entnahmestellen ein wesentliches Element. Die Träger des Abwehrenden Brandschutzes (Gemeinde bzw. der Grundeigentümer im gemeindefreien Gebiet) wirken bei den Waldbesitzern auf eine entsprechende Pflege und ggf. Neuanlage hin.

### **2.3.2 Wasserentnahmestellen an Fernwasserleitungen**

Beim Bau von Fernwasserleitungen in besonders brandgefährdeten Waldgebieten wirken die zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung Verpflichteten (d. h. die Gemeinden oder in gemeindefreien Gebieten die Eigentümer des Waldes) im Benehmen mit den zuständigen Wasserwirtschaftsämtern bei den Betreibern der Wasserversorgungsanlage darauf hin, dass Wasserentnahmestellen (Hydranten) eingerichtet werden. Unterflurwasserentnahmestellen sind im Gelände dauerhaft zu kennzeichnen und - ebenso wie Überflurwasserentnahmestellen - auf den Waldbrandeinsatzkarten einzutragen.

## **2.4 Einsatz von Luftfahrzeugen**

Bei hoher Waldbrandgefahr werden in besonders betroffenen Gebieten auf Veranlassung der Katastrophenschutzbehörden bzw. der Staatsforstverwaltung in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Flugbeobachtungsdienst, Luftrettungsstaffel Bayern e. V., Flüge zur Früherkennung von Waldbränden durchgeführt. Hierbei werden von den Katastrophenschutzbehörden und den Forstbehörden benannte ausgebildete Luftbeobachter eingesetzt.

Wenn notwendig, wird die Waldbrandbekämpfung durch Hubschrauber mit Löschwasseraußenlastbehältern unterstützt.

## **2.5 Beschilderung und Sicherung der Zufahrtswege**

In besonders brandgefährdeten Waldgebieten ist es zweckmäßig, die für die Waldbrandbekämpfung bedeutsamen Zufahrtswege zu nummerieren. Die Nummern sind auf den Waldbrandeinsatzkarten (Nr. 2.2) zu vermerken. Im Staatswald sorgen die unteren Forstbehörden, wo notwendig, für eine geeignete Beschilderung.

Den privaten und körperschaftlichen Waldbesitzern sowie den forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen (§§ 15 ff. des Bundeswaldgesetzes) ist von den unteren Forstbehörden zu empfehlen, für eine entsprechende Beschilderung der wichtigen Wege in ihrem Wald zu sorgen.

Soweit zur Sicherung der Zufahrt Schranken notwendig sind, sind den zuständigen Dienststellen, der Polizei und den nächstgelegenen Feuerwehren Schrankenschlüssel auszuhändigen.

## **2.6 Mobile Betriebskommunikation der Staatsforstverwaltung**

Die mobile Telekommunikation der Staatsforstverwaltung dient bei der Waldbrandabwehr der Übermittlung von Waldbrandmeldungen, der Alarmierung der Forstbehörden sowie der Kommunikation im Rahmen der Einsatzleitung (Nr. 4.3).

## **2.7 Mitwirkung der Forstverwaltung im Katastrophenschutz**

Die Staatsforstverwaltung ist gem. Art. 7 Bayerisches Katastrophenschutzgesetz - BayKSG - zur Katastrophenhilfe verpflichtet.

Katastrophenhilfe ist die auf Ersuchen der Katastrophenschutzbehörden zu leistende Mitwirkung im Katastrophenschutz. Sie muss geleistet werden, wenn nicht durch die Hilfeleistung die Erfüllung dringender eigener Aufgaben ernstlich gefährdet wird (Art. 7 Abs. 1 BayKSG).

Bei der Vorbereitung der Katastrophenabwehr erstreckt sich die Pflicht zur Katastrophenhilfe darauf,

1. die Katastrophenschutzbehörden bei der Erstellung und Fortschreibung von allgemeinen Katastrophenschutzplänen und von Alarm- und Einsatzplänen zu unterstützen,
2. auf Anforderung geeignete Personen für die Mitwirkung in der Katastrophen-einsatzleitung zu benennen sowie
3. an Katastrophenschutzübungen mitzuwirken (Art. 7 Abs. 2 BayKSG).

Die Staatsforstverwaltung trägt die sich aus der Erfüllung der Katastrophenhilfspflicht ergebenden Aufwendungen selbst (Art. 11 Abs. 1 BayKSG).

## **2.8 Übungen, Ortskenntnis der Feuerwehren**

Die örtlich zuständigen Feuerwehren/Feuerwehrführungsdienstgrade machen sich - ggf. auf der Grundlage der Waldbrandeinsatzkarten (Nr. 2.2) - über die örtlichen Einsatzgegebenheiten kundig. Sie werden dabei durch die unteren Forstbehörden unterstützt.

In stark brandgefährdeten Waldgebieten fördern gemeinsame Waldbrandübungen der Feuerwehren, der unteren Forstbehörden und ggf. Waldbesitzer die effektive

Brandbekämpfung im Ernstfall. Wesentliche Inhalte sind die Einsatztaktik bei Waldbränden, die Sicherung der Löschwasserversorgung, die Zusammenarbeit in der Einsatzleitung und die Verbesserung der Ortskenntnis.

### **3. Besondere Maßnahmen bei erhöhter Waldbrandgefahr**

#### **3.1 Zusammenarbeit der Dienststellen**

Bei stark erhöhter Waldbrandgefahr (lang anhaltende Trockenperioden) haben sich die unteren Forstbehörden mit den zuständigen Katastrophenschutzbehörden in Verbindung zu setzen, um notwendige Maßnahmen abzustimmen.

#### **3.2 Warnung der Bevölkerung**

Die Bevölkerung ist über die Medien auf die erhöhte Waldbrandgefahr hinzuweisen und um besonders vorsichtiges Verhalten zu ersuchen. Hierbei ist auch auf die gesetzlichen Vorschriften zu verweisen. Die regionale Presse wird durch die Forstdirektionen, die örtliche durch die unteren Forstbehörden benachrichtigt. In Zeiten überregional erhöhter Waldbrandgefahr und bei großen Waldbränden gibt das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Pressemitteilungen heraus.

Bei akuter Waldbrandgefahr können örtlich auch Warnschilder zur Information der Bevölkerung eingesetzt werden.

Bei akuter Waldbrandgefahr übermittelt der Deutsche Wetterdienst, Regionalzentrale München, der Verkehrsmeldestelle im Polizeipräsidium Oberbayern ein Ersuchen um entsprechende Rundfunkdurchsagen. Die Verkehrsmeldestelle gibt das Durchsageersuchen an die an den Verkehrswarndienst angeschlossenen Rundfunksender weiter (Nr. 6 der IMBek vom 19.04.1991 „Durchsagen über den Rundfunk (Hörfunk und Fernsehen) bei Katastrophen, ähnlichen allgemeinen Gefahren und bei Sirenenfehlauslösungen“, AllIMBI S. 362).

#### **3.3 Rufbereitschaft an dienstfreien Tagen**

Die unteren Forstbehörden in Gebieten mit erfahrungsgemäß starker Waldbrandgefährdung haben an dienstfreien Tagen mit hoher Waldbrandgefahr eine Rufbereitschaft einzurichten. Diese besteht je nach Gefährdungsgrad aus bis zu drei Personen des Leitungs- und/oder Revierdienstes. Auf Art. 82 Abs. 3 des Bayerischen Beamtengesetzes wird hingewiesen. Es ist sicherzustellen, dass während der Rufbereitschaft die eingeteilten Personen über das nach Nr. 2.1 mit der Kreisverwaltungsbehörde vereinbarte Verfahren bei Bedarf alarmiert werden können.

#### **3.4 Streifengänge**

Die Forstbehörden setzen soweit notwendig in stark waldbrandgefährdeten Naherholungsbereichen bei extremen Witterungsverhältnissen (lang anhaltende

Trockenperioden) an Wochenenden und Feiertagen Beamte des Revierdienstes, Forstschutzangestellte und Waldarbeiter zu Streifengängen oder als Beobachtungsposten ein.

## **4. Maßnahmen bei Waldbränden**

### **4.1 Alarmierung**

Entdeckte Waldbrände sind sofort der örtlich zuständigen erstalarmierenden Stelle im Brand- und Katastrophenschutz bzw. unter der Feuerwehrnotrufnummer 112 zu melden.

Die erstalarmierende Stelle im Brand- und Katastrophenschutz alarmiert dann die für die Brandbekämpfung vorgesehenen Einsatzkräfte, Personen und sonstigen Stellen entsprechend der Alarmierungsplanung (vgl. Nr. 2.1).

### **4.2 Heranführen der Einsatzkräfte**

Das Heranführen der Einsatzkräfte an den Brandort wird ggf. durch ortskundiges Personal der Forstverwaltung unterstützt.

### **4.3 Einsatzleitung**

Den Einsatz der Feuerwehren und aller weiteren eingesetzten Kräfte an der Schadensstelle leitet der Einsatzleiter nach Art. 18 Bayerisches Feuerwehrgesetz - BayFwG -, in den Fällen des Art. 6 BayKSG (Katastrophe) und Art. 15 BayKSG (koordinierungsbedürftiges Schadensereignis unterhalb der Katastrophenschwelle) der Örtliche Einsatzleiter.

Die Staatsforstverwaltung unterstützt den Einsatzleiter bzw. den Örtlichen Einsatzleiter und wirkt bei Bedarf auf dessen Anforderung in der Einsatzleitung bzw. der Örtlichen Einsatzleitung mit (§ 16 Abs. 6 AV BayFwG sowie Art. 6, 15 BayKSG).

### **4.4 Berichterstattung / Waldbrandstatistik**

Waldbrände sind als „besondere Vorkommnisse“ im Sinne der Dienstordnung für die Forstämter ab einer Größe von 2 ha an die Forstdirektion und ab einer Größe von 5 ha sofort an das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu melden. Brände, die sich zur Katastrophe auszuweiten drohen, sind unmittelbar telefonisch der Forstdirektion und dem Staatsministerium mitzuteilen.

Für statistische Zwecke führt die Bayerische Staatsforstverwaltung eine Waldbrandstatistik. Zu diesem Zweck übermitteln die Katastrophenschutzbehörden bei Waldbränden umgehend eine Kopie des Brandberichtes an die untere Forstbehörde.

## **5. Einsatzkosten**

Für die Kostenregelung gelten die Bestimmungen des Bayerischen Feuerwehrrchts (insbes. Art. 17, 28 BayFwG) bzw. Art. 11 BayKSG.

## **6. Beratung zur Waldbrandvorbeugung im Privat- und Körperschaftswald**

Der Waldbrandvorsorge im Körperschafts- und Privatwald ist bei der forstlichen Beratung das entsprechende Gewicht beizumessen.

Den Forstbetriebsgemeinschaften und privaten Forstverwaltungen in waldbrandgefährdeten Gebieten ist von den Forstbehörden die Organisation von Brandwachen bei extremen Witterungsverhältnissen anzuraten.

## **7. In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten**

Die Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2000 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gemeinsame Bekanntmachung vom 18. Juni 1986 (LMBl 1987 S. 57, MABl S. 317), geändert durch Bekanntmachung vom 13.08.1992 (AllMBl S. 889) außer Kraft.

I. A.

I. A.

Dr. Schreyer  
Ministerialdirektor

.....  
.....

**Standorte und Alarmierung der Löschwasser-  
Außenlastbehälter für Hubschrauber**

<b>Standort Feuerwehr</b>	<b>An- zahl</b>	<b>Größe</b>	<b>Typ / Kenn-Nr.</b>	<b>Anforderung über ☎</b>
Amberg	2	900 l	Smokey III / 15 + 16	(0 96 21) 48 98-0 (FW EZ Amberg)
Aschaffen- burg	2	900 l	Smokey III / 21 + 22	(0 60 21) 1 20 12 (FW EZ Aschaffenburg)
Bad Reichen- hall	2	900 l	Semat FPG/236 + 237	(0 86 51) 7 68 60 (FW EZ Bad Reichenhall)
Bayreuth	2	900 l	Semat FPG/2310-2311	(09 21) 7 87 78 19-0 (FW EZ Bayreuth)
Bischofsheim/ Rhön	1	5000 l	Smokey I / 2	(0 97 71) 6 06-1 30 (PI Bad Neustadt)
Partenkirchen	2	900 l	Semat FPG /232+233	(0 88 21) 9 17-0 (PI Garmisch-Partenk.)
Herzogen- aurach	2	900 l	Smokey III / 19 + 20	(0 91 32) 78 09-0 (PI Herzogenaurach)
Kempten (Allgäu)	2	900 l	Smokey III / 23 + 24	(08 31) 54 02 10-0 (FW EZ Kempten)
München	2	5000 l	Semat F / 242 + 243	(0 89) 23 53-1 12 (Integrierte Leitstelle)
Neustadt a.d. Donau	2	900 l	Semat FPG / 234 + 235	(0 94 41) 50 42-0 (PI Kelheim)
Nürnberg	2	5000 l	Smokey I / 3 + 4	(09 11) 2 31-64 00 (FW EZ Nürnberg)
Oberstdorf	2	900 l	Semat FPG /239 + 240	(08 31) 54 02 10-0 (FW EZ Kempten)
Rosenheim	2	900 l	Semat FPG / 2312 + 2313	(0 80 31) 36 36 36 (FW EZ Rosenheim)
Schwabach	1	530 l	Chadwick C 140 / 52	(0 91 22) 9 27 0 (PD Schwabach)
Straubing	2	900 l	Smokey III / 13 + 14	(0 94 21) 3 33 00 (FW-EZ Straubing)
Wolfrats- hausen	2	900 l	Semat FPG/231+238	(0 81 71) 4 21 10 (PI Wolfratshausen)
SFS Würzburg	1	900 l	Smokey III / 11	(09 31) 41 02-0 (SFS Würzburg) oder (09 31) 5 19 19, 5 32 00 (FW EZ Würzburg)

## PolizeiHubschrauberstaffel Bayern

Standort	Anzahl	Größe	Typ	Anforderung über ☎
München-Flughafen	3	500 l	Bambi Bucket	(0 89) 9 73 02-1 33 (EZ Flughafen München)
Roth	1	500 l	Bambi Bucket	(0 91 71) 98 98-0 (Flugplatz Roth) (0 89) 9 73 02-1 33 (0 89) 9 73 02-1 10 Fax (EZ Flughafen München)

## Standorte und Anforderungswege für Hubschrauber

Typ	Standort	☎
EC 135	PolizeiHubschrauberstaffel Bayern, 85356 München-Flughafen	(0 89) 9 73 02-1 33 (EZ Flughafen München)
	PolizeiHubschrauberstaffel Bayern, 91154 Roth	(0 91 71) 98 98-0 (Flugplatz Roth) (0 89) 9 73 02-1 33 (0 89) 9 73 02-1 10 Fax (EZ Flughafen München)
Bell UH 1 D	Fliegerhorst Penzing 86929 Penzing	(02 51) 13 57-57 (Alarmierung über SAR-Leitstelle in Münster)
	Heeresflugplatz Niederstetten 97996 Niederstetten	während der Dienstzeit: (0 79 32) 97 10
Bell UH 1 D	Bundesgrenzschutz	(0 89) 3 15 72-40
Puma SA 330	Fliegerstaffel Süd, Jägerstr. 5	(0 89) 3 15 72-4 50 Fax
EC 135	85764 Oberschleißheim	Fliegerstaffel Süd
Sikorski CH 53	Heeresflugplatz Laupheim 88471 Laupheim	(0 73 92) 95-24 09 (Heeresflugplatz Laupheim) (Gefechtsstand)

Zur Brandbekämpfung aus der Luft können von der Kreisverwaltungsbehörde (Landratsamt, kreisfreie Stadt) - auf Vorschlag des Einsatzleiters - Hubschrauber und Löschwasser-Außenlastbehälter angefordert werden. Die Anforderung hat über das **LAGEZENTRUM** im Bayer. Staatsministerium des Innern ☎ **(0 89) 21 92-20**, Fax **(0 89) 21 92-25 87** zu erfolgen. Gleichzeitig mit der Anforderung sollten der Hubschrauberstützpunkt, von dem Löschhilfe erwartet wird, und der/die Standort(e) der benötigten Löschwasser-Außenlastbehälter vorinformiert werden.

Bei der Anforderung sind anzugeben:

1. **Anzahl** der benötigten Hubschrauber und Löschwasser-Außenlastbehälter
2. **Treffpunkt** Hubschrauber, Löschwasser-Außenlastbehälter (grundsätzlich in Nähe des Einsatzortes mit Angabe der UTM-Koordinaten)
3. **Genauer Einsatzort** (mit Angabe der UTM-Koordinaten)
4. **Funkverbindung**
5. **Einsatzhinweise**



**Strafgesetzbuch (StGB)**  
**in der Fassung der Bekanntmachung vom**  
**13. November 1998 / BGBl. I, 3322)**  
**zuletzt geändert am 22. August 2002 (BGBl. I, 3390)**  
**- Auszüge -**

**§ 306**  
**Brandstiftung**

(1) Wer fremde

1. Gebäude oder Hütten,
2. Betriebsstätten oder technische Einrichtungen, namentlich Maschinen,
3. Warenlager oder -vorräte,
4. Kraftfahrzeuge, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeuge,
5. Wälder, Heiden oder Moore oder
6. land-, ernährungs- oder forstwirtschaftliche Anlagen oder Erzeugnisse

in Brand setzt oder durch eine Brandlegung ganz oder teilweise zerstört, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu 5 Jahren.

**§ 306 d**  
**Fahrlässige Brandstiftung**

(1) Wer in den Fällen des § 306 Abs. 1 oder des § 306 a Abs. 1 fahrlässig handelt oder in den Fällen des § 306 a Abs. 2 die Gefahr fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Wer in den Fällen des § 306 a Abs. 2 fahrlässig handelt und die Gefahr fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

**§ 306 f**  
**Herbeiführen einer Brandgefahr**

(1) Wer fremde

1. feuergefährdete Betriebe und Anlagen,
2. Anlagen oder Betriebe der Land- oder Ernährungswirtschaft, in denen sich deren Erzeugnisse befinden,
3. Wälder, Heiden oder Moore oder
4. bestellte Felder oder leicht entzündliche Erzeugnisse der Landwirtschaft, die auf Feldern lagern,

durch Rauchen, durch offenes Feuer oder Licht, durch Wegwerfen brennender oder glimmender Gegenstände oder in sonstiger Weise in Brandgefahr bringt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer eine in Absatz 1 Nr. 1 bis 4 bezeichnete Sache in Brandgefahr bringt und dadurch Leib oder Leben eines anderen Menschen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet.

(3) Wer in den Fällen des Absatzes 1 fahrlässig handelt oder in den Fällen des Absatzes 2 die Gefahr fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

## **Anlage 3**

### **Waldgesetz für Bayern (BayWaldG) vom 25.8.1982, GVBl. 824, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27. Dezember 1997 (GVBl S. 583 ff.) - Auszüge -**

#### **Art. 17 Feuergefahr**

(1) <sup>1</sup> Wer in einem Wald oder in einer Entfernung von weniger als einhundert Metern davon

1. eine offene Feuerstätte errichten oder betreiben
2. ein unverwahrtes Feuer anzünden,
3. einen Kohlenmeiler errichten oder betreiben,
4. Bodendecken abbrennen oder
5. Pflanzen oder Pflanzenreste flächenweise absengen

will, bedarf der Erlaubnis. <sup>2</sup> Diese darf nur erteilt werden, wenn das Vorhaben den Belangen der Sicherheit, der Landeskultur, des Naturschutzes und der Erholung nicht zuwiderläuft und Belästigungen möglichst ausgeschlossen sind.

(2) In einem Wald oder in einer Entfernung von weniger als einhundert Metern davon dürfen nicht

1. offenes Licht angezündet oder verwendet werden,
2. brennende oder glimmende Sachen weggeworfen oder sonst unvorsichtig gehandhabt werden,
3. ein nach Absatz 1 Nr. 2 angezündetes Feuer unbeaufsichtigt oder ohne ausreichende Sicherungsmaßnahmen gelassen werden.

(3) Im Wald darf in der Zeit vom 1. März bis 31. Oktober nicht geraucht werden.

(4) Absatz 1 Nr. 1 und 2 und Absatz 3 gelten nicht

1. für den Waldbesitzer und für Personen, die er in seinem Wald beschäftigt,
2. für Personen, die behördlich angeordnete oder genehmigte Arbeiten durchführen,
3. für die zur Jagdausübung Berechtigten und
4. für die Holznutzungsberechtigten bei der Ausübung ihres Rechtes.

(5) Absatz 2 Nr. 1 gilt nicht bei Maßnahmen zur Rettung von Menschen oder von bedeutsamen Sachwerten aus Gemeingefahr oder bei Rettungsübungen.

(6) Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Staatsministerien des Innern und für Landesentwicklung und Umweltfragen durch Rechtsverordnung Vorschriften unter Berücksichtigung der

Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 zu erlassen, mit denen die Kreisverwaltungsbehörden ermächtigt werden, durch Verordnung allgemein unter bestimmten Auflagen unverwahrtes Feuer in bestimmten Bereichen zuzulassen.

#### **Art. 46** **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Mit Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Art. 9 Abs. 1 Wald zerstört,
2. ohne Erlaubnis nach Art. 9 Abs. 2 Wald rodet,
3. ohne Erlaubnis nach Art. 14 Abs. 3 im Schutzwald einen Kahlhieb vornimmt.

(2) Mit Geldbuße bis zu zehntausend Euro kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen einer vollziehbaren Anordnung nach Art. 14 Abs. 2 bestimmte forstliche Wirtschaftsmaßnahmen nicht ausführt oder untersagte Handlungen vornimmt,
2. ohne Erlaubnis nach Art. 16 Abs. 1 aufforstet,
3. einer vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt, die bei der Erteilung der Erlaubnis zu einer Rodung nach Art. 9, zu einem Kahlhieb nach Art. 14 oder zu einer Erstaufforstung nach Art. 16 festgesetzt worden ist,
4. ohne Erlaubnis eine der in Art. 17 Abs. 1 bezeichneten Handlungen vornimmt,
5. Art. 17 Abs. 2 zuwiderhandelt.

(6) Mit Geldbuße kann belegt werden, wer

1. Merk- oder Warnzeichen in einem Wald, die zur Abgrenzung, Absperrung oder Vermessung oder als Hinweisschilder dienen oder Erkennungszeichen, die an Walderzeugnissen angebracht sind, unbefugt zerstört, beschädigt, verändert oder entfernt.
2. entgegen Art. 17 Abs. 3 im Wald in der Zeit vom 1. März bis 31. Oktober raucht.

**Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG)**  
vom 23.12.1981, GVBI 526;  
zuletzt geändert am 24. Dezember 2002 (GVBI S. 962)  
- Auszüge -

**Verordnung zur Ausführung des Bayerischen  
Feuerwehrgesetzes (AVBayFwG)**  
vom 29.12.1981, GVBI 82/26, zuletzt geändert  
am 16. September 1998, GVBI S. 687  
- Auszüge -

**Art. 17**

**Überörtliche Hilfe der gemeindlichen Feuerwehren**

(1) Die gemeindlichen Feuerwehren haben bei Bedarf auch außerhalb des Gemeindegebietes Hilfe zu leisten, soweit der Abwehrende Brandschutz und der Technische Hilfsdienst in der eigenen Gemeinde dadurch nicht wesentlich gefährdet werden.

(2) Die Hilfeleistung ist bis zu einer Entfernung von 15 Kilometern Luftlinie von der Grenze des Gemeindegebietes kostenlos; im übrigen hat die Gemeinde, in deren Gebiet Hilfe geleistet worden ist, auf Antrag die Aufwendungen zu erstatten.

(3) <sup>1</sup>Die Landratsämter können nach Anhörung der Gemeinden den gemeindlichen Feuerwehren zusätzliche Einsatzbereiche, insbesondere gemeindefreie Gebiete und Abschnitte von Autobahnen und Wasserstraßen zuweisen, wenn die Erfüllung der Aufgaben nach Art. 4 Abs. 1 dort nicht oder durch die örtlich zuständige gemeindliche Feuerwehr nicht hinreichend gewährleistet ist. <sup>2</sup>Gehört ein Einsatzbereich zum Gebiet einer anderen Kreisverwaltungsbehörde, ist die Regierung, berührt er mehrere Regierungsbezirke, ist das Staatsministerium des Innern zuständig. <sup>3</sup>In den zugewiesenen Einsatzbereichen haben die Feuerwehren die gleichen Aufgaben wie im eigenen Gemeindegebiet. <sup>4</sup>Die Gemeinde, in deren Gebiet Hilfe geleistet worden ist, oder die Eigentümer des gemeindefreien Gebietes haben auf Antrag die Aufwendungen zu erstatten. <sup>5</sup>Sie haben auf Antrag ferner die durch Dritte nicht gedeckten Kosten von Einrichtungen zu übernehmen, die für die Hilfeleistung der Feuerwehr in dem zugewiesenen Einsatzbereich beschafft werden müssen.

**Art. 18**

**Einsatzleitung**

(1) <sup>1</sup>Der Einsatzleiter hat den Einsatz der Feuerwehren und aller Hilfskräfte (Art. 24 Abs. 1) an der Schadensstelle zu leiten und, wenn notwendig, weitere Feuerwehren und Hilfskräfte anzufordern. <sup>2</sup>Er lässt die Einsatz- und Hilfskräfte versorgen und ablösen.

(2) <sup>1</sup>Einsatzleiter ist der Kommandant der Freiwilligen oder der Pflichtfeuerwehr des Schadensortes. <sup>2</sup>Kommen mehrere Freiwillige Feuerwehren oder Pflichtfeuerwehren einer Gemeinde ohne Berufsfeuerwehr zum Einsatz, so kann der Feuerwehrkom-

mandant, dem die Aufgaben gemäß Art. 16 Abs. 2 Satz 1 obliegen, die Einsatzleitung übernehmen.

(3) <sup>1</sup>In Betrieben oder Einrichtungen mit Werkfeuerwehr leitet deren Leiter den Einsatz. <sup>2</sup>Die Befugnisse gemäß Art. 24 Abs. 1 und 3 stehen ihm dabei nicht zu. <sup>3</sup>Der Leiter der Einsatzkräfte einer hilfeleistenden Feuerwehr kann die Einsatzleitung übernehmen, wenn deren technische Einsatzmittel die der Werkfeuerwehr erheblich überwiegen.

(4) <sup>1</sup>Treffen örtlich zuständige besondere Führungsdienstgrade (Art. 19 und 21) ein, so kann der jeweils Ranghöchste die Einsatzleitung übernehmen. <sup>2</sup>Besondere Führungsdienstgrade der Freiwilligen Feuerwehr einer kreisfreien Gemeinde können die Einsatzleitung in einem benachbarten Landkreis, besondere Führungsdienstgrade aus einem Landkreis die Einsatzleitung in einer benachbarten kreisfreien Gemeinde übernehmen. <sup>3</sup>Bei gleichem Rang entscheidet die Zuständigkeit für den Schadensort.

(5) <sup>1</sup>Der Kreisbrandrat kann die Einsatzleitung im Einzelfall auch einer anderen geeigneten Person übertragen. <sup>2</sup>Soll die Einsatzleitung für eine oder mehrere kreisangehörige Gemeinden auf Dauer übertragen werden, ist die Zustimmung des Landratsamtes nötig.

(6) Der dem gehobenen oder höheren feuerwehrtechnischen Dienst angehörigen Leiter von Einsatzkräften einer Berufsfeuerwehr kann die Einsatzleitung stets übernehmen.

(7) Das Staatsministerium des Innern kann durch Rechtsverordnung die Einsatzleitung für besondere Fälle, vor allem für Einsätze in besonderen Gebieten, abweichend regeln.

## **Art. 24** **Heranziehung von Personen und Sachen**

(1) <sup>1</sup>Der Einsatzleiter kann Personen zur Hilfeleistung bis zu drei Tagen heranziehen, wenn das zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für die Allgemeinheit zwingend geboten ist und dadurch die Heranzuziehenden nicht erheblich gefährdet werden und andere wichtige Pflichten verletzen müssen. <sup>2</sup>Für herangezogene Personen gelten die Art. 9 und 10 entsprechend.

(2) <sup>1</sup>Feuerwehrleute und andere Hilfskräfte dürfen Sachen entfernen, die den Einsatz behindern; sie dürfen fremde Gebäude, Grundstücke und Schiffe zur Brandbekämpfung oder Hilfeleistung betreten und benutzen. <sup>2</sup>Eigentümer, Besitzer und sonstige Nutzungsberechtigte haben die vom Einsatzleiter hierzu getroffenen Anordnungen zu befolgen und entsprechende sonstige Maßnahmen zu dulden.

(3) Der Einsatzleiter kann Eigentümer, Besitzer und sonstige Nutzungsberechtigte verpflichten, Fahrzeuge, Löschwasser, sonstige Löschmittel und andere zur Brandbekämpfung oder Hilfeleistung geeignete Sachen zur Verfügung zu stellen.

(4) Die Gemeinden können verlangen, dass Eigentümer, Besitzer und sonstige Nutzungsberechtigte geeigneter Gebäude, Grundstücke und Schiffe das Anbringen von Alarmeinrichtungen und Hinweisschildern für den Abwehrenden Brandschutz und den Technischen Hilfsdienst dulden.

### **Art. 25 Platzverweisung**

<sup>1</sup>Soweit Polizei nicht zur Verfügung steht, können Führungsdienstgrade der Feuerwehr oder von ihnen im Einzelfall beauftragte Mannschaftsdienstgrade das Betreten der Schadensstelle und ihrer Umgebung verbieten oder Personen von dort verweisen und die Schadensstelle und den Einsatzraum der Feuerwehr sperren, wenn sonst der Einsatz behindert würde. <sup>2</sup>Unmittelbarer Zwang durch körperliche Gewalt und deren Hilfsmittel darf entsprechend den Art. 37, 40 Abs. 1, 2 und 3, Art. 43 Abs. 1 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 3 Sätze 1 und 3 des Polizeiaufgabengesetzes<sup>1)</sup> angewendet werden.

### **§ 16 AVBayFwG Einsatzleitung in besonderen Fällen**

(6) Bei Einsätzen in Waldgebieten legt der Einsatzleiter die Schwerpunkte der Abwehrmaßnahmen im Benehmen mit der Forstbehörde fest.

---

<sup>1)</sup> Nach der aktuellen Fassung des Polizeiaufgabengesetzes sind jetzt die Regelungen des unmittelbaren Zwangs in den Art. 58, 61 Abs. 1, 2 und 3, Art. 64 Abs. 1 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 3 Satz 1 und 3 PAG getroffen.

## Anlage 5

### **Bayerisches Katastrophenschutzgesetz (BayKSG)**

vom 24.07.1996,

i. d. F. der Bekanntmachung vom 12.04.1999 (GVBI Nr. 8/1999)

- Auszüge -

#### **Art. 6**

##### **Örtliche Einsatzleitung**

(1) <sup>1</sup>Die Katastrophenschutzbehörde soll für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben am Schadenort eine den Einsatz dort leitende Person (Örtlicher Einsatzleiter) bestellen. <sup>2</sup>Diese leitet im Rahmen des Auftrages und der Weisungen der Katastrophenschutzbehörde alle Einsatzmaßnahmen vor Ort und kann allen eingesetzten Kräften Weisungen erteilen.

(2) <sup>1</sup>Die Katastrophenschutzbehörde soll vorab fachlich geeignete Personen als Örtliche Einsatzleiter benennen. <sup>2</sup>Sie soll bestimmen, dass diese bei Katastrophen bereits vor einer Bestellung nach Absatz 1 Satz 1 die Einsatzleitung wahrnehmen dürfen, jedoch die Entscheidung der Katastrophenschutzbehörde nach Absatz 1 Satz 1 unverzüglich herbeizuführen haben.

#### **Art. 15**

##### **Örtliche Einsatzleitung bei Schadensereignissen unterhalb der Katastrophenschwelle**

(1) <sup>1</sup>Zur Bewältigung von Schadensereignissen, die keine Katastrophen im Sinn von Art. 1 Abs. 2 sind, kann die Kreisverwaltungsbehörde fachlich geeignete Personen als Örtliche Einsatzleiter bestellen, soweit wegen des Ausmaßes des Schadensereignisses dadurch das geordnete Zusammenwirken am Einsatzort wesentlich erleichtert wird. <sup>2</sup>Art. 6 Abs. 1 Satz 2 findet insoweit entsprechende Anwendung; die Stellung der Polizei nach dem Polizeiaufgabengesetz bleibt unberührt.

(2) <sup>1</sup>Soweit gemäß Art. 6 Abs. 2 vorab fachlich geeignete Personen als Örtliche Einsatzleiter benannt sind, soll die Kreisverwaltungsbehörde bestimmen, dass diese Personen die Einsatzleitung entsprechend Art. 6 Abs. 1 bereits vor einer Entscheidung über eine Bestellung nach Abs. 1 Satz 1 wahrnehmen dürfen. <sup>2</sup>Die nach Satz 1 genannten Personen sind verpflichtet, die Entscheidung der Kreisverwaltungsbehörde unverzüglich herbeizuführen.



## **Verordnung über die Verhütung von Bränden (VVB)**

vom 29.4.1981, GVBI 101, zuletzt geändert am

18. März 2001 (GVBI 111)

- Auszüge -

### **§ 1**

#### **Löschen von Bränden**

<sup>1</sup>Wer einen Brand wahrnimmt, hat ihn sofort zu löschen, wenn es ihm zumutbar, insbesondere ohne erhebliche eigene Gefahr und ohne Verletzung anderer wichtiger Pflichten möglich ist. <sup>2</sup>Kann er den Brand nicht sofort löschen, so hat er unverzüglich öffentliche Hilfe herbeizurufen.

### **§ 3**

#### **Feuer im Freien**

(1) <sup>1</sup>Geschlossene Feuerstätten im Freien müssen entfernt sein

1. von Gebäuden aus brennbaren Stoffen mindestens 5 m, vom Dachvorsprung ab gemessen,
2. von leicht entzündbaren Stoffen mindestens 25 m,
3. von sonstigen brennbaren Stoffen mindestens 5 m.

<sup>2</sup>Sie dürfen bei starkem Wind nicht benutzt werden.

(2) <sup>1</sup>Offene Feuerstätten oder unverwahrtes Feuer dürfen im Freien nur entzündet werden, wenn hierdurch für die Umgebung keine Brandgefahren entstehen können.

<sup>2</sup>Die in Absatz 1 für geschlossene Feuerstätten vorgeschriebenen Entfernungen sind mindestens einzuhalten; von leicht entzündbaren Stoffen müssen offene Feuerstätten oder unverwahrtes Feuer jedoch mindestens 100 m entfernt sein. <sup>3</sup>Offene Feuerstätten oder unverwahrtes Feuer sind ständig unter Aufsicht zu halten. <sup>4</sup>Bei starkem Wind ist das Feuer zu löschen. <sup>5</sup>Feuer und Glut müssen beim Verlassen der Feuerstelle erloschen sein.

### **§ 6**

#### **Rauchverbot**

(1) Das Rauchen ist verboten an Orten, an denen

1. leicht entzündbare Stoffe hergestellt, verarbeitet oder aufbewahrt werden,
2. explosionsgefährliche Gas-, Dampf-, Nebel- oder Staubluftgemische auftreten oder sonstige explosionsgefährliche Stoffe vorhanden sein können.

(2) <sup>1</sup>Brennende Zigarren oder Zigaretten, Pfeifenglut oder Rauchzeugasche dürfen nicht so weggelegt oder geworfen werden, dass eine Brandgefahr entstehen kann. <sup>2</sup>Aschenbecher dürfen nur in dicht schließende Behälter aus nicht brennbaren Stoffen entleert werden.

## Anlage 7

### **Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb zugelassener Beseitigungsanlagen (PflAbfV)**

vom 13.03.1984, GVBl 1984, S. 100

- Auszüge -

#### **Vollzug der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb zugelassener Beseitigungsanlagen**

**Bek. der Bayer. Staatsministerien für Landesentwicklung und Umweltfragen  
und für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

vom 09.05.1984, LMBI 4/1984, S. 71

- Auszüge -

#### **§ 2**

##### **Abfälle aus der Landwirtschaft**

(1) Pflanzliche Abfälle, die auf landwirtschaftlich genutzten Grundstücken anfallen, dürfen im Rahmen der Nutzung solcher Grundstücke durch Liegenlassen, Einarbeiten und ähnlichen Verfahren zur Verrottung gebracht werden, sofern eine erhebliche Geruchsbelästigung der Bewohner angrenzender Wohngrundstücke ausgeschlossen ist.

(2) <sup>1</sup>Strohige Abfälle aus der Landwirtschaft dürfen verbrannt werden, wenn ihre Einarbeitung nicht möglich ist oder wenn sie im Boden nicht genügend verrotten können und dieser dadurch nachteilig verändert würde. <sup>2</sup>Die Kreisverwaltungsbehörde macht in ihrem Amtsblatt die Gebiete bekannt, in denen die Voraussetzungen des Satzes 1 in der Regel gegeben sind. <sup>3</sup>In den übrigen Gebieten ist das Verbrennen rechtzeitig, mindestens jedoch sieben Tage vor der beabsichtigten Verbrennung, bei der Gemeinde anzuzeigen, die unverzüglich die Kreisverwaltungsbehörde verständigt. <sup>4</sup>Die Kreisverwaltungsbehörde hat das Verbrennen zu untersagen, wenn die in dieser Verordnung oder in anderen Rechtsvorschriften geregelten Voraussetzungen dafür nicht gegeben sind.

(3) Kartoffelkraut und ähnliche krautige Abfälle aus der Landwirtschaft sowie holzige Abfälle aus dem Obst- und Weinbau und sonstige Sonderkulturen, insbesondere dem Hopfenbau, dürfen verbrannt werden, soweit sie in Zusammenhang mit der üblichen Bewirtschaftung der jeweiligen Anbauflächen anfallen.

(4) <sup>1</sup>Das Verbrennen ist nur außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und nur an Werktagen von 8 Uhr bis 18 Uhr zulässig. <sup>2</sup>Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Rauchentwicklung sowie ein Übergreifen des Feuers über die Verbrennungsfläche hinaus sind zu verhindern. <sup>3</sup>Hierzu sind die vorgeschriebenen und sonst zur Wahrung des Wohles der Allgemeinheit (§ 2 AbfG) erforderlichen Abstände von Wohngebäuden und öffentlichen Verkehrswegen sowie von Waldrändern,

Rainen, Hecken und sonstigen brandgefährdeten Gegenständen einzuhalten.<sup>4</sup>Das Feuer ist von mindestens zwei mit geeignetem Gerät ausgestatteten, leistungs- und reaktionsfähigen Personen über 16 Jahre ständig zu überwachen.<sup>5</sup>Bei starkem Wind darf kein Feuer entzündet werden; brennende Feuer sind unverzüglich zu löschen.<sup>6</sup>Um die Brandfläche sind Bearbeitungsstreifen von drei Metern Breite zu ziehen, die von pflanzlichen Abfällen freizumachen sind.<sup>7</sup>Zum Schutz der Bodendecke und der Tier- und Pflanzenwelt ist sicherzustellen, dass größere Flächen nicht gleichzeitig in Brand gesetzt werden und dass das Feuer auf die Bodendecke möglichst kurz und ohne stärkere Verbrennung einwirkt.<sup>8</sup>Es ist sicherzustellen, dass die Glut beim Verlassen der Feuerstelle, spätestens jedoch bei Einbruch der Dunkelheit erloschen ist.<sup>9</sup>Die Verbrennungsrückstände sind möglichst bald in den Boden einzuarbeiten.

## § 5

### **Abfälle aus der Forst- und der Almwirtschaft und sonstige Abfälle**

(1) <sup>1</sup>Pflanzliche Abfälle, die beim Forst- und beim Almbetrieb anfallen, dürfen durch Liegenlassen, Einarbeiten und ähnliche Verfahren zur Verrottung gebracht werden.<sup>2</sup>Sie dürfen dort verbrannt werden, wo sie angefallen sind, soweit dies aus forst- oder almwirtschaftlichen Gründen erforderlich ist.<sup>3</sup>Das gleiche gilt für angeschwemmtes Holz aus Wildbächen und Muren.<sup>4</sup>Um die Feuerstelle muss ein ausreichend breiter Schutzstreifen vorhanden sein.<sup>5</sup>Im übrigen gilt § 2 Abs. 4 mit der Maßgabe entsprechend, dass mit dem Verbrennen pflanzlicher Abfälle, die beim Forstbetrieb anfallen, bereits um 6 Uhr begonnen werden kann, wenn Belästigungen bewohnter Grundstücke nicht zu erwarten sind.

(2) Für die Beseitigung pflanzlicher Abfälle, die beim Ausbau und bei der Unterhaltung von Verkehrswegen und Gewässern anfallen, gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Für die Beseitigung pflanzlicher Abfälle, die bei der Unterhaltung von Wasserkraftanlagen anfallen, die innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen und keine höhere Ausbauleistung als 350 kW aufweisen, gilt § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 und 4 entsprechend.

### **5. Abfälle aus der Forst- und der Almwirtschaft und sonstige Abfälle**

5.1 **Pflanzliche Abfälle aus der Forst- und der Almwirtschaft** dürfen auf den Grundstücken, auf denen sie angefallen sind, zur Verrottung gebracht oder - soweit dies aus forst- oder almwirtschaftlichen Gründen erforderlich ist - an Anfallorten außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile verbrannt werden (§ 5 Abs. 1 Sätze 1 und 2 PflAbfV).

Für das Verrottenlassen und Verbrennen von **angeschwemmtem Holz aus Wildbächen und Muren** gilt § 5 Abs. 1 Sätze 1 und 2 PflAbfV entsprechend (§ 5 Abs. 1 Satz 3 PflABfV).

Beim Verrottenlassen ist darauf zu achten, dass die Ausbreitung von Borkenkäfern und anderen Schadorganismen nicht begünstigt wird. Beim Verbrennen muss um die Verbrennungsfläche ein ausreichend breiter Schutzstreifen vorhanden sein (§ 5 Abs. 1 Satz 4 PflAbfV); die erforderliche Breite des Schutzstreifens hängt von den Umständen des Einzelfalles ab, insbesondere von der Menge der pflanzlichen Abfälle, der Witterung und dem Bodenbewuchs. Im übrigen sind grundsätzlich dieselben Anforderungen zu beachten wie beim Verbrennen pflanzlicher Abfälle aus der Landwirtschaft (§ 5 Abs. 1 Satz 5 in Verbindung mit § 2 Abs. 4 PflAbfV - vgl. hierzu auch Nr. 2.2.4 dieser Bekanntmachung); hiervon abweichend darf Schlagabraum im Wald bereits ab 6 Uhr verbrannt werden, wenn in der näheren Umgebung Wohngebäude nicht vorhanden sind oder ihre Bewohner aufgrund der Windverhältnisse nicht belästigt werden können.

**Durchsagen über den Rundfunk (Hörfunk und Fernsehen)  
bei Katastrophen, ähnlichen allgemeinen Gefahren  
und bei Sirenenfehlauslösungen**

**Bek. des Bayerischen Staatsministerium des Innern vom  
19. April 1991 (AllMBI. S. 362)  
- Auszüge -**

**1. Allgemeines**

- 1.1 Bei Katastrophen, sonstigen Schadensereignissen unterhalb der Katastrophenschwelle und großräumigen Gefährdungslagen sowie bei Sirenenfehlauslösungen kann es notwendig werden, die Bevölkerung überörtlich zu warnen oder zu informieren. Mit den ARD-Rundfunkanlagen, dem Zweiten Deutschen Fernsehen und den in Bayern sendenden privaten Rundfunkanbietern beziehungsweise deren Dachorganisationen wurden deshalb Vereinbarungen für die Durchsage von Warnungen und Hinweisen an die Bevölkerung über den Hörfunk und, soweit möglich - gegebenenfalls in Form von Untertitelungen - das Fernsehen getroffen.
- 1.2 Anlass für Durchsagen im Rundfunk können sein :
- Katastrophen, sonstige Schadensereignisse unterhalb der Katastrophenschwelle und großräumige Gefährdungslagen (Nr. 2)
  - Hochwasser und Eisgang (Nr. 3)
  - Unwetter (Nr. 4)
  - Lawinengefahr (Nr. 5)
  - Waldbrandgefahr (Nr. 6)
  - Gefahren durch erhöhte Luftverschmutzung; Smog-Gefahr/Auslösung und Aufhebung von Smog-Alarm (Nr. 7)
  - Sirenenfehlauslösungen (Nr. 8)

**2. Katastrophen, sonstige Schadensereignisse unterhalb der Katastrophenschwelle und großräumige Gefährdungslagen**

- 2.1 Warnungen und Hinweise durch den Hörfunk und das Fernsehen sind zu veranlassen, wenn es die Lage dringend erfordert. Sie können sich allgemein an die Bevölkerung richten; mit ihnen kann aber auch die Alarmierung von Einsatzkräften unterstützt werden.
- 2.2 Zu Durchsageersuchen sind die Katastrophenschutz- und die Sicherheitsbehörden sowie die Polizeiführungsdienststellen (Polizeipräsidien und -direktionen) berechtigt; darüber hinaus die in den Nrn. 3, 4, 6 und 7 genannten Stellen.

2.3.1 Regierungen und Kreisverwaltungsbehörden richten Durchsageersuchen ausschließlich an die für das Schadensgebiet zuständige Einsatzzentrale der Polizei; dabei ist die in Nr. 2.4 vorgesehene Form einzuhalten. Kreisangehörige Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften haben den Dienstweg über das zuständige Landratsamt einzuhalten, es sei denn, es besteht Gefahr im Verzug und eine kurzfristige Verbindung zum Landratsamt ist nicht möglich. In diesem Fall ist das Durchsageersuchen direkt an die zuständige Einsatzzentrale der Polizei zu richten. Im übrigen entscheidet das Landratsamt über die Weiterleitung des Durchsageersuchens.

Die Staatsministerien des Innern und für Landesentwicklung und Umweltfragen richten Durchsageersuchen an die Verkehrsmeldestelle im Polizeipräsidium Oberbayern; dabei ist die in Nr. 2.4 vorgesehene Form einzuhalten.

2.3.2 Die Einsatzzentrale der Polizei beziehungsweise die Verkehrsmeldestelle geben Durchsageersuchen über das DISPOL-Netz unmittelbar weiter an

- die an den Verkehrswarndienst angeschlossenen Rundfunksender,
- das Lagezentrum Polizei beim Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen, soweit es sich um eine „Amtliche Gefahrendurchsage“ (Nr. 2.4.1) handelt und die Einblendung von Untertitelungen in den Fernsehprogrammen in Frage kommt. Dieses gibt das Durchsageersuchen weiter an die Rundfunkanstalt, die das ARD-Nachtprogramm sendet - diese veranlasst auch die Einblendung von Untertitelungen in den Fernsehprogrammen der ARD - und fordert schriftlich beim Zweiten Deutschen Fernsehen die Einblendung von Untertitelungen in dessen Fernsehprogramm (vgl. Nr. 2.4.1, Abs. 5) an.

Darüber hinaus informieren die Einsatzzentralen der Polizei beziehungsweise die Verkehrsmeldestellen unverzüglich das Lagezentrum im Staatsministerium des Innern über alle Durchsageersuchen.

Die bestehenden polizeilichen Meldepflichten (Meldung wichtiger Ereignisse durch die Polizei - IMBek vom 04.12.1985, MABI 1986 S. 38, geändert durch Bek vom 28.03.1989, AllMBI S. 384) bleiben von dieser Bekanntmachung unberührt.

2.3.3 Sollen Durchsagen von privaten Rundfunkanbietern gesendet werden, die nicht dem Verkehrswarndienst angeschlossen sind - und deshalb über das DISPOL-Netz nicht erreicht werden können - ist dies unmittelbar zwischen der Katastrophenschutzbehörde und dem Rundfunkanbieter zu vereinbaren. Kreisangehörige Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften haben den Dienstweg über das zuständige Landratsamt einzuhalten, es sei denn, es besteht Gefahr im Verzug und eine kurzfristige Verbindung zum Landratsamt ist nicht möglich. In diesem Fall ist das Durchsageersuchen direkt an den jeweiligen privaten Rundfunkanbieter zu richten. Im übrigen entscheidet das Landratsamt über die Weiterleitung des Durchsageersuchens.

Die Kreisverwaltungsbehörden haben die Erreichbarkeit der in ihrem Bereich hierfür in Frage kommenden privaten Rundfunksender abzuklären und das Verfahren für Durchsagen zu klären.

- 2.4 Das Durchsageersuchen erfolgt schriftlich, möglichst mittels Telefax unter Verwendung der in Anlage 1 und 2<sup>\*)</sup> enthaltenen Muster.

Zu unterscheiden ist zwischen

- „Amtlichen Gefahrendurchsagen“ (wörtliche Meldung) und
- „Gefahrenmitteilungen“.

#### 2.4.1 „Amtliche Gefahrendurchsagen“ (Anlage 1<sup>\*)</sup>)

Eine „Amtliche Gefahrendurchsage“ kommt nur dann in Betracht, wenn eine wörtliche Mitteilung der zuständigen Behörde erforderlich ist, um die Bevölkerung zu warnen oder sie zu einem bestimmten Verhalten aufzufordern oder wenn Anordnungen bekanntzugeben sind, bei denen es auf den Wortlaut der Mitteilung entscheidend ankommt .

Durchsageersuchen von 0.00 Uhr bis 6.00 Uhr sind grundsätzlich als „Amtliche Gefahrendurchsage“ zu formulieren.

Die Durchsagen werden wörtlich und - im Rahmen der Sendezeiten der einzelnen Rundfunkanstalten/-anbieter - zu der von der ersuchenden Stelle angegebenen Zeit gesendet beziehungsweise wiederholt und mit Zusatzkennung für Autofahrer versehen. Für Inhalt und Wortlaut der Durchsagen ist die ersuchende Stelle verantwortlich.

Die „Amtlichen Gefahrendurchsagen“ sind kurz und gestrafft unter Verwendung des in Anlage 1<sup>\*)</sup> enthaltenen Musters abzufassen.

Die ARD-Rundfunkanstalten und das Zweite Deutsche Fernsehen veranlassen aufgrund des Ersuchens um eine „Amtliche Gefahrendurchsage“, dass in den Fernsehprogrammen Untertitelungen eingeblendet werden, die auf die Durchsagen im Hörfunk hinweisen und zum Einschalten des Radiogerätes auffordern. Die privaten Rundfunkanbieter verfahren im Rahmen ihrer Möglichkeiten entsprechend.

Die Rundfunkanstalten/-anbieter führen über die gesendeten Durchsagen einen Nachweis.

#### 2.4.2 „Gefahrenmitteilung“ (Anlage 2<sup>\*)</sup>)

Sie kommt in Betracht, wenn die Bevölkerung über zu erwartende Gefahren, über Schadenslagen und gegebenenfalls zu erwartende Auswirkungen informiert werden soll und eine „Amtliche Gefahrendurchsage“ nicht erforderlich ist. Eine „Gefahrenmitteilung“ ist von 0.00 Uhr bis 6.00 Uhr grundsätzlich nicht möglich (vgl. Nr. 2.4.1 Abs. 2).

---

<sup>\*)</sup> Siehe Bek. des Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 19. April 1991 (AIIIMBl. S. 362)

Für Ersuchen um eine „Gefahrenmitteilung“ ist das in Anlage 2<sup>\*)</sup> enthaltene Muster zu verwenden.

Soweit für diese Mitteilungen keine festen Sendezeiten vereinbart werden, werden sie zum nächstmöglichen Zeitpunkt gesendet. Die Art der Wiedergabe steht im Ermessen und in der Verantwortung der Rundfunksender. In der Durchsage wird gegebenenfalls darauf hingewiesen, dass ab sofort über neue Erkenntnisse berichtet und erforderlichenfalls zu weiteren Maßnahmen rechtzeitig aufgefordert wird und deshalb die Rundfunkgeräte auf Empfang bleiben sollten.

- 2.5 Um Missbräuche zu vermeiden, sind die Einsatzzentralen der Polizei und die Verkehrsmeldestelle im Polizeipräsidium Oberbayern (vgl. Nr. 2.3.1) gehalten, sich durch Rückrufe bei der ersuchenden Stelle der Ernsthaftigkeit des Durchsageersuchens zu vergewissern.
- 2.6 Bevor die durch § 3 der Verordnung über öffentliche Schallzeichen ermächtigten Stellen das Schallzeichen „Rundfunkgeräte einschalten und auf Durchsagen achten“ (Heulton von einer Minute Dauer) abgeben, stellen sie sicher, dass die vorgesehene „Amtliche Gefahrendurchsage“ (Nr. 2.4.1) den Rundfunksendern rechtzeitig vor Auslösen des Sirensignals vorliegt. Damit soll erreicht werden, dass die Durchsage möglichst bald nach dem Sirensignal gesendet wird.

## **6. Waldbrandwarnung**

Bei akuter Waldbrandgefahr übermittelt der Deutsche Wetterdienst - Wetteramt München - der Verkehrsmeldestelle im Polizeipräsidium Oberbayern ein entsprechendes Durchsageersuchen (Nr. 2.4).

Die Verkehrsmeldestelle gibt das Durchsageersuchen gemäß Nr. 2.3.2 weiter.

---

<sup>\*)</sup> Siehe Bek. des Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 19. April 1991 (AllIMBl. S. 362)





## Notizen

---



---

Merkblatt: Waldbrände

Herausgeber: Staatliche Feuerweherschule Würzburg, Weißenburgstr. 60, 97082 Würzburg

Mitwirkung: Bayer. Staatsministerium des Innern,  
Bayer. Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten,  
Oberforstdirektion Würzburg,  
Staatliche Feuerweherschule Regensburg,  
Staatliche Feuerweherschule Geretsried

[www.sfs-w.de](http://www.sfs-w.de) 11. unveränderte Auflage, Stand 04/2003

Nachdruck nur mit Genehmigung des Herausgebers.